

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 15

München, den 30. August

1971

Datum	Inhalt	Seite
20. 8. 1971	Verordnung über Aufgaben und Zuständigkeiten der Pensionsbehörden in Bayern (Pensions-Behörden-Verordnung)	283
13. 5. 1971	Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Prüfung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen (BPO I)	285
13. 5. 1971	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an gewerblichen und hauswirtschaftlichen, an landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen (VVBSch)	285
13. 5. 1971	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen (BPO II)	286
13. 5. 1971	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an kaufmännischen Schulen (VVKSch)	287
13. 5. 1971	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen (KPO II)	288
23. 7. 1971	Ordnung der fachwissenschaftlichen Prüfung und der Anstellungsprüfung der Sonderschullehrer, der Blindenlehrer und der Taubstummenlehrer	288
1. 8. 1971	Zweite Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Fachschulen für Frauenberufe in Bayern	293
4. 8. 1971	Verordnung über die Errichtung der staatlichen Fachakademie für Landwirtschaft an den Landwirtschaftlichen Lehranstalten des Bezirks Oberbayern in Landsberg a. Lech	294
5. 8. 1971	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges	294
6. 8. 1971	Verordnung über die Errichtung staatlicher Realschulen	295
6. 8. 1971	Verordnung über die Errichtung des Staatsinstituts für Schulpädagogik	295
6. 8. 1971	Verordnung über das Staatsinstitut für Bildungsforschung und Bildungsplanung	296
10. 8. 1971	Verordnung über die Errichtung der Gesamtschule Treuchtlingen	296
11. 8. 1971	Verordnung über die Aufhebung der staatlichen Technikerschule für Landbau Schönbrunn	296
11. 8. 1971	Verordnung über die Abteilung Hauswirtschaft der Landwirtschaftsschule Landshut	297
11. 8. 1971	Verordnung über die Eignungsprüfung für Studienbewerber der Ausbildungsrichtung Gestaltung an Fachhochschulen	297
17. 8. 1971	Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Realschule in Ergolding, Landkreis Landshut	297
18. 8. 1971	Sechste Verordnung zur Änderung der Volksschulprüfungsordnung I (VPO I)	298
19. 8. 1971	Verordnung zum Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Hühnerpest	301
24. 8. 1971	Verordnung zur Änderung der Gemeinsamen Zulassungs- und Ausbildungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (GZAVerv.)	301
24. 8. 1971	Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Realschulen in Bayern	302

Verordnung über Aufgaben und Zuständigkeiten der Pensionsbehörden in Bayern (Pensions-Behörden-Verordnung)

Vom 20. August 1971

Auf Grund des Art. 168 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes und des Art. 47 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1 und Art. 55 Nr. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Abschnitt I

Pensionsfestsetzungsbehörden

§ 1

Sachliche Zuständigkeit

Pensionsfestsetzungsbehörden sind die Bezirksfinanzdirektionen.

§ 2

- (1) Den Pensionsfestsetzungsbehörden obliegt
1. die Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge für Versorgungsempfänger des Freistaates Bayern, die Bestimmung der Person des Zahlungsempfängers, die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kann- und Sollvorschriften, die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten sowie die Durchführung der Erstattung von Versorgungsbezügen und der Vollzug von Vereinbarungen über Versorgungszuschläge;
 2. die Festsetzung und Regelung der Bezüge nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 des Rechtsstellungsgesetzes vom 23. Juni 1966 (GVBl. S. 195) für Angestellte des Freistaates Bayern;
 3. die Anerkennung von Dienstunfällen bei Beamten des Freistaates Bayern und die Gewährung von Unfallfürsorgeleistungen;

4. die Festsetzung der Beihilfen für Versorgungsempfänger des Freistaates Bayern;
5. die Bewilligung einmaliger und laufender Unterstützungen zu Lasten des Freistaates Bayern an die in Nr. 1 Abs. 1 Ziff. 2, 3, 5 bis 7 der Unterstützungsgrundsätze (UGr) genannten Personen.

(2) Unberührt bleiben Rechtsvorschriften, die eine ausschließliche Zuständigkeit anderer Behörden bestimmen.

§ 3

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist — vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 — diejenige Bezirksfinanzdirektion, in deren Bereich der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz hat.

(2) Für die Leistungsempfänger der Polizei sind örtlich die Bezirksfinanzdirektionen München und Ansbach zuständig, und zwar

die Bezirksfinanzdirektion München

für die in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben wohnenden Leistungsempfänger,

die Bezirksfinanzdirektion Ansbach

für die in den Regierungsbezirken Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken wohnenden Leistungsempfänger.

(3) Sind auf Grund des gleichen Versorgungsfalles mehrere Leistungsempfänger vorhanden, so ist der Wohnsitz der Witwe oder des Witwers, sofern kein Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld besteht, der Wohnsitz des jüngsten Leistungsempfängers maßgebend.

(4) Die Bezirksfinanzdirektion München ist örtlich allein zuständig

1. für die Empfänger von Bezügen nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 des Rechtsstellungsgesetzes;
2. für die Leistungsempfänger der früheren Bayerischen Staatsbank;
3. für die Leistungsempfänger der Bayerischen Versicherungskammer.

(5) Die Zuständigkeit für die Durchführung der Erstattung von Versorgungsbezügen und für den Vollzug von Vereinbarungen über Versorgungszuschläge bestimmt sich nach den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

§ 4

Zuständigkeit bei Wohnsitzwechsel

(1) Verlegt der nach § 3 für die örtliche Zuständigkeit maßgebliche Leistungsempfänger seinen Wohnsitz innerhalb Bayerns in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksfinanzdirektion, so wird mit der Wohnsitzverlegung diese Bezirksfinanzdirektion örtlich zuständig. Die bisher zuständige Bezirksfinanzdirektion darf die Betreuung jedoch erst einstellen, wenn die für den neuen Wohnsitz zuständige Bezirksfinanzdirektion die Übernahme des Falles bestätigt hat.

(2) Verlegt der nach § 3 für die örtliche Zuständigkeit maßgebliche Leistungsempfänger seinen Wohnsitz unmittelbar von Bayern aus nach einem Ort außerhalb Bayerns, so bleibt die Bezirksfinanzdirektion seines letzten Wohnsitzes in Bayern zuständig.

Abschnitt II Pensionskassen

§ 5

Auszahlung und rechnungsmäßiger Nachweis

Die Auszahlung und der rechnungsmäßige Nachweis der in § 2 genannten Leistungen obliegen den Pensionskassen.

§ 6

Zuständigkeit

Als Pensionskassen sind zuständig:

1. für laufende Leistungen (einschließlich Sterbegelder), die der Freistaat Bayern zu erbringen hat, die Staatsoberkasse München, für einmalige Leistungen jedoch die der zuständigen Bezirksfinanzdirektion angegliederte Staatsoberkasse;
2. für Leistungen, die eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu erbringen hat, diese Körperschaft, Anstalt oder Stiftung.

§ 7

Zahlungsanweisung

(1) Die Anweisung zur Zahlung der in § 2 genannten Leistungen durch die Pensionskassen obliegt den Pensionsfestsetzungsbehörden.

(2) In den Fällen des § 6 Nr. 2 obliegt die Anweisung der zuständigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung. Ihr hat die Pensionsfestsetzungsbehörde Ausfertigungen der Bescheide zuzuleiten.

Abschnitt III

Sonderregelungen

§ 8

(1) Die Festsetzung, Anweisung und Zahlung sowie der rechnungsmäßige Nachweis der Versorgungsleistungen für Personen, die nach § 63 Abs. 1 in Verbindung mit § 66 Abs. 4 oder § 66a des Bundesgesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes versorgungsberechtigt sind, obliegen den Versorgungsämtern. Örtlich zuständig ist das Versorgungsamt, in dessen Bereich der Berechtigte seinen Wohnsitz hat; wohnt der Berechtigte außerhalb Bayerns, so ist das Versorgungsamt München II zuständig.

(2) Unberührt bleiben die Bestimmungen des auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1927 (BayBS III S. 556) zwischen dem Freistaat Bayern und der Aktiengesellschaft Bayerische Berg-, Hütten- und Salzwerte geschlossenen Vertrages vom 23. April 1927.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 9

Zuständigkeitsübergang

Soweit sich durch diese Verordnung Zuständigkeiten ändern, geht die Zuständigkeit mit der Übernahme des Einzelfalles, spätestens am 31. Dezember 1973 auf die zuständig werdende Behörde über. Die bisher zuständige Festsetzungsbehörde hat den Übergang der Zuständigkeit und die Abgabe der Sachbehandlung dem Leistungsempfänger schriftlich mitzuteilen. Die bisher zuständige Kasse darf die Zahlung erst einstellen, wenn die zuständig gewordene Pensionskasse die Zahlung aufgenommen hat.

§ 10

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1971 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 5. März 1963 (GVBl. S. 35) außer Kraft.

München, den 20. August 1971

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Prüfung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen (BPO I)

Vom 13. Mai 1971

Auf Grund der Art. 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erlassen das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus und das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Ordnung der Ersten Prüfung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen (BPO I) vom 9. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 138) in der Fassung der Verordnung vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 404) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 entfällt.

2. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Bewerber muß ein ordnungsgemäßes Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule von mindestens 6 Semestern nachweisen; in den letzten 2 Semestern muß er ordentlicher Studierender an der Technischen Universität München gewesen sein. Ein einschlägiges Studium an einer deutschen Fachhochschule kann bis zu 2, ein einschlägiges Studium an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule bis zu 3 Semestern, ein einschlägiges Studium an einer ausländischen Hochschule bis zu 2 Semestern angerechnet werden. Ausnahmsweise kann bis zum Ablauf des Jahres 1974 auch ein mit der Ingenieurprüfung abgeschlossenes einschlägiges Studium an einer deutschen Ingenieurschule bis zu 2 Semestern angerechnet werden. Die Entscheidung über die Anrechnung von Semestern trifft der Prüfungsausschuß B.“

3. § 8 Abs. 3 Buchstabe o entfällt.

4. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

(1) Diplomingenieure können die Befähigung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst (§ 1 Abs. 1) durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Ergänzungsprüfung in den Fachgebieten Erziehungswissenschaft und Psychologie erwerben. Diplomingenieure können Bewerber gleichgestellt werden, die ein den Fachwissenschaften entsprechendes Hochschulstudium mit einer anderen Diplomprüfung oder einer Staatsprüfung abgeschlossen haben. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann ausnahmsweise gestatten, daß die Ergänzungsprüfung während des ersten Jahres des Vorbereitungsdienstes abgelegt wird.

(2) Soweit nichts Näheres bestimmt ist, sind die für die ordentliche Prüfung geltenden Bestimmungen anzuwenden. Dies gilt insbesondere auch im Falle des § 21 Abs. 4 Satz 2.

(3) Die Zulassung zur Ergänzungsprüfung setzt voraus, daß

- a) die in § 7 Abs. 1 und Abs. 2, Abs. 6 Nr. 2 und Abs. 8 dieser Prüfungsordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind,
- b) der Bewerber an der Technischen Universität München oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule ein Ergänzungsstudium in Erziehungswissenschaft und Psychologie durchgeführt und hierbei einschlägige Vorlesungen im Umfang von insgesamt mindestens 24 Semesterwochenstunden belegt hat.

Vom Erfordernis des § 7 Abs. 8 kann bei Bewerbern abgesehen werden, die sich der Ergänzungsprüfung während des Vorbereitungsdienstes unterziehen.

(4) Die Ergänzungsprüfung wird regelmäßig im Rahmen der ordentlichen Prüfung durchgeführt. Sofern die Zahl der Meldungen dies rechtfertigt, können für die Ergänzungsprüfung auch zusätzliche Termine eingeschoben werden.

(5) Mit der Meldung zur Ergänzungsprüfung sind vorzulegen:

- a) eine beglaubigte Abschrift des Diplom- oder Staatsexamenszeugnisses,
- b) die in § 8 Abs. 3 festgelegten Nachweise mit Ausnahme der in Buchst. b, h, k, l, m genannten,
- c) Nachweise über ein nach § 21 Abs. 3 erforderliches Ergänzungsstudium.

(6) Die Ergänzungsprüfung hat bestanden, wer in beiden Fachgebieten mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erhalten hat.

(7) Über die erfolgreiche Teilnahme an der Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis erteilt; eine Platzziffer wird nicht festgesetzt. Bewerber, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Mitteilung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

(8) Die Zeugnisse werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses B unterzeichnet; er bestimmt den Tag der Ausfertigung.“

5. § 26 entfällt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1971 in Kraft.

München, den 13. Mai 1971

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Lauerbach, Staatssekretär

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern**

I. V. Kiesel, Staatssekretär

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Lehr- amt an gewerblichen und hauswirtschaft- lichen, an landwirtschaftlichen und garten- baulichen Berufsschulen und Berufsaufbau- schulen (VVBSch)

Vom 13. Mai 1971

Auf Grund Art. 19 Abs. 2 und 28 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) und der §§ 17 Abs. 3 und 23 Abs. 3 der Laufbahnverordnung (LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1971 (GVBl. S. 96) erlassen das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus und das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an gewerblichen und hauswirtschaftlichen, an landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufsschulen und Berufsaufbau-schulen (VVBSch) vom 25. August 1967 (GVBl. S. 444) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Verordnung über den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Die Befähigung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen wird erworben durch

a) ein durch die Erste Prüfung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen abgeschlossenes berufspädagogisches Studium an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder

ein mit der Diplomprüfung oder einer Staatsprüfung abgeschlossenes Studium an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen in den Ingenieurwissenschaften oder in einer anderen den Fachwissenschaften der Lehrer an beruflichen Schulen entsprechenden Fachrichtung in Verbindung mit der bestandenen Ergänzungsprüfung nach § 21 der Ordnung für die Erste Prüfung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen vom 9. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 138), geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1971 (GVBl. S. 285).

b) die Ableistung des Vorbereitungsdienstes,

c) die Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen.

Der Vorbereitungsdienst beginnt mit der Ernennung zum Beamten auf Widerruf. Der Beamte führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung Studienreferendar.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert 22 Monate.“

3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer die Erste Prüfung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen bestanden hat und die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt. Zum Vorbereitungsdienst werden auch Bewerber zugelassen, welche auf Grund eines Studiums an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule die Diplomprüfung oder eine Staatsprüfung in den Ingenieurwissenschaften oder in einer anderen den Fachwissenschaften der Lehrer an beruflichen Schulen entsprechenden Fachrichtung abgelegt und die Ergänzungsprüfung nach § 21 der Ordnung der Ersten Prüfung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen (BPO I) bestanden haben und die einschließlich von Praktikumszeiten während ihres Studiums eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit von einem Jahr aufweisen können. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann solche Bewerber ausnahmsweise auch vor Ablegung der Ergänzungsprüfung nach § 21 der Ordnung der Ersten Prüfung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen zum Vorbereitungsdienst zulassen, wenn die Bewerber voraussichtlich in der Lage sein werden, die Ergänzungsausbildung in Erziehungswissenschaft und Psychologie neben der sonstigen dienstlichen Inanspruchnahme als Studienreferendar zu Ende zu führen und die Ergänzungsprüfung nach § 21 der Ordnung für die Erste Prüfung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen abzulegen. Für diese Bewerber gehören die Ergänzungsausbildung und die Ablegung der Ergänzungsprüfung zu den Dienstpflichten während des ersten Jahres des Vorbereitungsdienstes.

Die Erste Prüfung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen oder die ihr vorstehend gleichgestellten Prüfungen dürfen nicht länger als

3 Jahre zurückliegen. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen hiervon zulassen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchst. e erhält folgende Fassung:

„e) Das Zeugnis über die bestandene Erste Prüfung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen oder Zeugnisse über die in § 3 Abs. 1 genannten Diplomprüfungen oder Staatsprüfungen in Verbindung mit dem Zeugnis über die Ergänzungsprüfung nach § 21 der Ordnung für die Erste Prüfung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen in beglaubigter Abschrift.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingeführt:

„(2) Bewerber, welche die Ergänzungsprüfung in Erziehungswissenschaft und Psychologie gemäß § 3 Abs. 1 während des Vorbereitungsdienstes ablegen wollen, müssen bis zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst nachweisen, daß sie sich an einer wissenschaftlichen Hochschule für ein erziehungswissenschaftliches und pädagogisches Ergänzungsstudium eingeschrieben haben.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. Bei § 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Studienreferendar kann durch Widerruf entlassen werden, wenn er ohne Erste Prüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen und ohne Ablegung der Ergänzungsprüfung nach § 21 der Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen zum Vorbereitungsdienst zugelassen wurde und die Ergänzungsprüfung nicht bis zum Ende des 1. Jahres des Vorbereitungsdienstes mit Erfolg abgelegt hat. Die Möglichkeit einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes gemäß § 18 Laufbahnverordnung (LbV) bleibt unberührt. Bewerber, welche nach der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst die Ergänzungsprüfung noch ablegen müssen, sind bei der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst auf diese möglichen Rechtsfolgen hinzuweisen.“

6. In § 7 Abs. 1 Buchst. a wird die Zahl „12“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1971 in Kraft.

München, den 13. Mai 1971

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Lauerbach, Staatssekretär

Bayerisches Staatsministerium des Innern

I. V. Kiesl, Staatssekretär

**Verordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung für die
Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das
Höhere Lehramt an beruflichen Schulen
(BPO II)**

Vom 13. Mai 1971

Auf Grund der Art. 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erlassen das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus und das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen (BPO II) vom 24. Juli 1969 (GVBl. S. 232) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum letzten Prüfungsabschnitt wird zugelassen, wer

- a) die Erste Prüfung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen nach der Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen vom 9. Dezember 1966 (GVBl. S. 138), geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1971 (GVBl. S. 285), abgelegt oder mit Erfolg an der Ergänzungsprüfung nach § 21 der Ordnung für die Erste Prüfung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen teilgenommen hat,
- b) im letzten Jahr des Vorbereitungsdienstes steht und die Bestätigung des Seminarvorstandes (§ 4 Abs. 1 Buchst. b) vorgelegt hat,
- c) die Hausarbeit gemäß § 8 der Prüfungsordnung vorgelegt und
- d) die Meldefrist eingehalten hat.“

2. In § 8 Abs. 2 Satz 2 und in § 12 Abs. 1 Buchst. a und b treten an Stelle des Wortes „Ausbildungsjahres“ die Worte „Jahres des Vorbereitungsdienstes“.

3. § 23 entfällt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1971 in Kraft.

München, den 13. Mai 1971

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Lauerbach, Staatssekretär

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern**

I. V. Kiesel, Staatssekretär

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den
staatlichen Vorbereitungsdienst für das Lehr-
amt an kaufmännischen Schulen (VVKSch)**

Vom 13. Mai 1971

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2 und 28 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) und der §§ 17 Abs. 3 und 23 Abs. 3 der Laufbahnverordnung (LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1971 (GVBl. S. 96) erlassen das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus und das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an kaufmännischen Schulen (VVKSch) vom 25. August 1967 (GVBl. S. 439) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung über den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen.“

2. § 1 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Ein durch die Diplomprüfung abgeschlossenes wirtschaftspädagogisches Studium an einer

deutschen wissenschaftlichen Hochschule (Diplomhandelslehrer) oder ein durch die Diplomprüfung abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule (Diplomkaufmann, Diplomvolkswirt), soweit ein Ergänzungsstudium im Fach Wirtschaftspädagogik betrieben und über den Stoff dieses Studiums nach näherer Maßgabe der Vorschriften der einzelnen wissenschaftlichen Hochschulen eine schriftliche und mündliche Ergänzungsprüfung abgelegt wurde, wobei der Inhalt des Ergänzungsstudiums der wirtschaftspädagogischen Ausbildung der Diplomhandelslehrer vergleichbar sein muß,“

3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer

- a) die in § 1 Abs. 1 Buchst. a geforderten Studien- und Prüfungsnachweise führen kann,
- b) die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
- c) eine mindestens einjährige praktische kaufmännische Tätigkeit nachweisen kann,
- d) Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme (Scheine) an den propädeutischen Lehrveranstaltungen der wissenschaftlichen Hochschulen in Wirtschaftsmathematik (Kaufmännisches Rechnen und Finanzmathematik), Rechnungswesen (Durchführung und Kalkulation) und Statistik vorweisen kann.

Die in § 1 Abs. 1 Buchst. a genannten Diplomprüfungen dürfen nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen hiervon zulassen.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann Diplomkaufleute und Diplomvolkswirte ausnahmsweise auch vor Ablegung der in § 1 Abs. 1 Buchst. a vorgeschriebenen Ergänzungsprüfung in Wirtschaftspädagogik zum Vorbereitungsdienst zulassen, wenn die Bewerber voraussichtlich in der Lage sein werden, die Ergänzungsausbildung in Wirtschaftspädagogik neben der sonstigen dienstlichen Inanspruchnahme als Studienreferendar zu Ende zu führen und die Ergänzungsprüfung abzulegen. Für diese Bewerber gehört die Nachholung der Ausbildung in Wirtschaftspädagogik sowie die Ablegung der Ergänzungsprüfung in diesem Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule zu den Dienstpflichten des ersten Jahres des Vorbereitungsdienstes. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann Bewerber ausnahmsweise auch dann zum Vorbereitungsdienst zulassen, wenn sie die in Buchst. d) genannten Nachweise noch nicht erbringen können; die Vorlage der Nachweise gehört dann zu den Dienstpflichten des ersten Jahres des Vorbereitungsdienstes.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchst. e) erhält folgende Fassung:

„e) das Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung für das Handelslehramt oder Zeugnisse über die anderen in § 3 Abs. 1 der Diplomprüfung für das Handelslehramt gleichgestellten Ausbildungen in beglaubigter Abschrift;“

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bewerber, welche die Ergänzungsprüfung in Wirtschaftspädagogik gemäß § 3 Abs. 1 während des Vorbereitungsdienstes ablegen wollen, müssen bis zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst nachweisen, daß sie sich an einer wissenschaftlichen Hochschule für ein wirtschaftspädagogisches Ergänzungsstudium eingeschrieben haben.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
5. Bei § 5 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Studienreferendar kann durch Widerruf entlassen werden, wenn er als Diplomkaufmann oder Diplomvolkswirt ohne wirtschaftspädagogische Ergänzungsprüfung gemäß § 3 Abs. 1 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen wurde und die Ergänzungsprüfung nicht bis zum Ende des ersten Jahres des Vorbereitungsdienstes mit Erfolg abgelegt hat. Dasselbe gilt für Studienreferendare, welche die Nachweise nach § 3 Abs. 1 Buchst. d während des Vorbereitungsdienstes erwerben müssen. Die Möglichkeit einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes gemäß § 18 Laufbahnverordnung bleibt unberührt. Bewerber, welche bei der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst die Ergänzungsprüfung noch ablegen oder die in § 3 Abs. 1 Buchst. d geforderten Nachweise noch erwerben müssen, sind bei der Zulassung zum Vorbereitungsdienst auf diese möglichen Rechtsfolgen hinzuweisen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1971 in Kraft.

München, den 13. Mai 1971.

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Lauerbach, Staatssekretär

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern**

I. V. Kiesl, Staatssekretär

Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen (KPO II)

Vom 13. Mai 1971

Auf Grund der Art. 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erlassen das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus und das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen (KPO II) vom 24. Juli 1969 (GVBl. S. 236) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die erfolgreich abgelegte Diplomprüfung für Handelslehrer oder die Diplomprüfung für Kaufleute oder Volkswirte und das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Ergänzungsprüfung in Wirtschaftspädagogik gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a und § 3 Abs. 1 der Verordnung über den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an kaufmännischen Schulen (VVKSch) vom 25. August 1967 (GVBl. S. 439) in der Fassung der Verordnung vom 13. Mai 1971 (GVBl. S. 287).“

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum letzten Prüfungsabschnitt wird zugelassen, wer

- a) die Diplomprüfung für Handelslehrer oder die Diplomprüfung für Kaufleute oder Volkswirte in Verbindung mit der Ergänzungsprüfung in Wirtschaftspädagogik gemäß § 1 Abs. 1 Buch-

stabe a und § 3 Abs. 1 der Verordnung über den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an kaufmännischen Schulen (VVKSch) abgelegt hat,

- b) im letzten Jahr des Vorbereitungsdienstes steht und die Bestätigung des Seminarvorstandes (§ 4 Abs. 1 Buchst. c) vorgelegt hat,
c) die Hausarbeit gemäß § 8 der Prüfungsordnung vorgelegt und
d) die Meldefrist eingehalten hat.“
3. In § 8 Abs. 2 Satz 2 und in § 12 Abs. 1 Buchst. a und b treten an Stelle des Wortes „Ausbildungsjahres“ die Worte „Jahres des Vorbereitungsdienstes“.
4. § 22 entfällt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1971 in Kraft.

München, den 13. Mai 1971

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Lauerbach, Staatssekretär

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern**

I. V. Kiesl, Staatssekretär

Ordnung der fachwissenschaftlichen Prüfung und der Anstellungsprüfung der Sonderschullehrer, der Blindenlehrer und der Taubstummenlehrer

Vom 23. Juli 1971

Auf Grund der Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Prüfungsordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Die fachwissenschaftliche Prüfung schließt die vier Semester umfassende fachwissenschaftliche Ausbildung der Sonderschullehrer und Taubstummenlehrer ab. Die fachwissenschaftliche Ausbildung und Prüfung der Blindenlehrer findet an geeigneten Ausbildungsstätten außerhalb Bayerns statt.

(2) Mit der erfolgreichen Ablegung der Anstellungsprüfung wird die Befähigung für die Laufbahn der Sonderschullehrer, Blindenlehrer oder Taubstummenlehrer erworben.

§ 2

Durchführung der Prüfungen

(1) Die Durchführung der Prüfungen obliegt den beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus gebildeten Prüfungsausschüssen. Es wird je ein Prüfungsausschuß gebildet

- für die fachwissenschaftliche Prüfung der Sonderschullehrer (Prüfungsausschuß S 1),
- für die Anstellungsprüfung der Sonderschullehrer (Prüfungsausschuß S 2),
- für die fachwissenschaftliche Prüfung der Taubstummenlehrer (Prüfungsausschuß T 1),
- für die Anstellungsprüfung der Taubstummenlehrer (Prüfungsausschuß T 2),
- für die Anstellungsprüfung der Blindenlehrer (Prüfungsausschuß B).

(2) Alle mit der Durchführung der Prüfungen beauftragten Personen sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses in sämtlichen Prüfungsangelegenheiten verpflichtet.

§ 3

Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse

(1) Vorsitzender in jedem der Prüfungsausschüsse ist der Fachreferent für das Sonderschulwesen im Staatsministerium für Unterricht und Kultus, im Verhinderungsfall sein Vertreter im Amt.

(2) Weitere Mitglieder sind

1. im Prüfungsausschuß S 1 vier Personen, und zwar je eine in der fachwissenschaftlichen Ausbildung tätige Lehrperson der Fachrichtungen der Lernbehinderten-, Geistigbehinderten-, Erziehungsschwierigen- und Körperbehindertenpädagogik,
2. im Prüfungsausschuß S 2 drei Personen aus dem Kreis der Schulaufsichtsbeamten, Schulleiter oder Lehrer, die in einer der zu Nr. 1 genannten Fachrichtungen ausgebildet sind,
3. im Prüfungsausschuß T 1 drei Personen, und zwar je eine in der fachwissenschaftlichen Ausbildung tätige Lehrperson der Fachrichtungen der Gehörlosen-, Schwerhörigen- und Sprachbehindertenpädagogik,
4. im Prüfungsausschuß T 2 drei Personen aus dem Kreis der Schulaufsichtsbeamten, Schulleiter oder Lehrer, die in einer der zu Nr. 3 genannten Fachrichtungen ausgebildet sind,
5. im Prüfungsausschuß B drei Personen aus dem Kreis der Schulaufsichtsbeamten, Schulleiter oder Lehrer, die in Blinden- oder Sehbehindertenpädagogik ausgebildet sind.

(3) Die Mitglieder zu Absatz 2 werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus für einen Zeitraum bis zu drei Jahren bestellt. Erneute Bestellung ist zulässig.

(4) Die Prüfungsausschüsse sind beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind. Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4

Aufgaben der Prüfungsausschüsse

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat
- a) die Prüfung vorzubereiten, insbesondere Entwürfe der Prüfungsaufgaben von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder von sonstigen Beauftragten einzuholen, und erforderliche Weisungen an die Ausbildungsstätte und an die Regierungen zu erteilen,
 - b) für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben zu sorgen,
 - c) über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden,
 - d) die schriftliche Prüfung durch Aufsichtspersonen zu überwachen,
 - e) den Stichtscheid zu treffen oder durch einen anderen Prüfer (§§ 10 Abs. 7, 11 Abs. 3) herbeizuführen,
 - f) die Platzziffern der Prüfungsteilnehmer festzustellen, die Prüfungszeugnisse oder die Bescheinigungen nach § 22 Abs. 4 auszustellen,
 - g) alle übrigen Entscheidungen zu treffen, die nicht anderen Prüfungsorganen übertragen sind.
- (2) Die Prüfungsausschüsse haben
- a) aus den eingeholten Vorschlägen die Prüfungsaufgaben auszuwählen und die zugelassenen Hilfsmittel zu bestimmen,
 - b) die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten zu bestimmen,

- c) die Prüfer und Beisitzer für die Abnahme der mündlichen Prüfung und der Lehrprobe zu bestimmen,
- d) über die Folgen des Unterschleifs, des Rücktritts, der Verhinderung, des Versäumnisses und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit zu entscheiden.

§ 5

Prüfer

(1) Zu Prüfern und Beisitzern können neben den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse bestellt werden

- a) Hochschullehrer,
- b) haupt- und nebenamtliche Lehrpersonen,
- c) Ausbildungslehrer und Seminarleiter,
- d) Schulaufsichtsbeamte,
- e) Leiter von Sonderschulen.

(2) Die Prüfer müssen in den Prüfungsgebieten ausgebildet sein.

§ 6

Zulassung zu den Prüfungen

(1) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses auf Grund der eingereichten Unterlagen. Die Zulassung zur Prüfung ist auszusprechen, wenn die Meldung fristgerecht erfolgt ist und die in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Im Falle der Versagung der Zulassung zur Prüfung sind dem Bewerber die Gründe schriftlich mitzuteilen.

II. Fachwissenschaftliche Prüfung

§ 7

Meldung zur fachwissenschaftlichen Prüfung

(1) Die Studierenden haben sich jeweils bis zu einem von der Ausbildungsstätte bekanntzugebenden Termin zur fachwissenschaftlichen Prüfung zu melden. Die Meldung ist unter Beifügung der gemäß § 8 erforderlichen Leistungs- und Studiennachweise bei der Ausbildungsstätte einzureichen und an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Der Beginn der Prüfung wird den Bewerbern spätestens vier Wochen vor Beginn des ersten Prüfungsteiles bekanntgegeben.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen

Zur fachwissenschaftlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer

1. die Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen, Seminaren und Praktika und
2. seine schulpraktische Tätigkeit durch mindestens drei Lehrübungen nachweisen kann, wobei von den Sonderschullehrern nach Möglichkeit je eine Lehrübung an einer Lernbehinderten-, einer Geistigbehinderten-, einer Körperbehinderten- sowie einer Erziehungsschwierigenschule abgeleistet sein soll, von den Taubstummenlehrern je eine Lehrübung an einer Gehörlosen-, einer Schwerhörigen- und an einer Sprachbehindertenschule stattgefunden haben muß.

§ 9

Teile der Prüfung

(1) Die fachwissenschaftliche Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Der schriftliche Teil umfaßt die schriftliche Hausarbeit und die Klausurarbeit.

§ 10

Schriftliche Hausarbeit

(1) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit ist aus einem der Prüfungsgebiete zu entnehmen. Die Bearbeitung soll aufzeigen, daß der Bewerber ein fachwissenschaftliches Thema mit selbständigem Urteil behandeln kann.

(2) Das Thema ist zu Beginn des dritten Semesters mit einer Lehrperson der Ausbildungsstätte oder der Universität München zu vereinbaren und der Ausbildungsstätte bis zu einem von dieser festzulegenden Zeitpunkt zu melden. Meldet der Bewerber kein Thema, so wird ihm dieses von der Ausbildungsstätte gestellt.

(3) Die schriftliche Hausarbeit ist bis zum Beginn des vierten Semesters (15. April) in doppelter Ausfertigung in Maschinschrift geschrieben und gebunden einzureichen. Eine bereits verfügte Zulassung zur fachwissenschaftlichen Prüfung ist zu widerrufen, wenn der Prüfungsteilnehmer der Vorschrift des Satzes 1 nicht nachkommt.

(4) Am Schluß der Arbeit hat der Bewerber zu versichern, daß er sie selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benützt und daß er sie nicht schon als Prüfungsarbeit an einer anderen Hochschule, als Zulassungsarbeit oder Facharbeit bei einer anderen Lehramtsprüfung oder als Teil solcher Arbeiten eingereicht hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Belegen dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Ein Verzeichnis der benützten Literatur ist beizufügen. Die Versicherung selbständiger Anfertigung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Kartenskizzen und bildliche Darstellungen abzugeben. Erweist sich die angegebene Versicherung als unwahr, so liegt ein Täuschungsversuch in Sinne des § 23 vor.

(5) Der Prüfungsteilnehmer darf die schriftliche Hausarbeit zu anderen Zwecken, zum Beispiel zur Veröffentlichung, nicht verwenden, bevor die Prüfung abgeschlossen und das Prüfungszeugnis ausgehändigt ist. Ein Exemplar der schriftlichen Hausarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

(6) Die schriftliche Hausarbeit ist gesondert von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbständig zu bewerten, von denen einer der Fachdozent ist, mit dem das Thema vereinbart worden ist.

(7) Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der von ihm bestimmte Drittprüfer.

§ 11

Inhalt und Bewertung der Klausurarbeit

(1) Den Teilnehmern an der fachwissenschaftlichen Prüfung der Sonderschullehrer werden aus den Prüfungsgebieten Sonderpädagogik (Lernbehinderten-, Geistigbehinderten-, Körperbehinderten-, Erziehungsschwierigenpädagogik) und sonderpädagogische Didaktik (Lernbehinderten-, Geistigbehinderten-, Körperbehinderten-, Erziehungsschwierigenpädagogik) für jedes der genannten Teilgebiete ein Thema, insgesamt also acht Themen, gestellt, von denen sie eines auszuwählen und unter Aufsicht schriftlich zu bearbeiten haben.

(2) Den Teilnehmern der fachwissenschaftlichen Prüfung der Taubstummenlehrer wird aus den fünf Prüfungsgebieten Gehörlosenpädagogik, Schwerhörigenpädagogik mit Pädodidaktik, Sprachbehindertenpädagogik, Didaktik des Sprachunterrichts an Gehörlosen- und Schwerhörigenschulen sowie sprachheilpädagogische Diagnostik und Therapie je

ein Thema gestellt, von denen sie eines auszuwählen und unter Aufsicht zu bearbeiten haben.

(3) Die Klausurarbeit ist gesondert von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbständig zu bewerten. § 10 Abs. 7 findet entsprechende Anwendung. Die Aufsichtsübenden dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei denen sie die Aufsicht geführt haben.

§ 12

Ablauf der Klausurarbeit

(1) Die Arbeitszeit beträgt vier Stunden.

(2) Die Arbeitsplätze der Teilnehmer werden am Prüfungstag vor Beginn der Prüfung ausgelost. Die Plätze im Prüfungsraum sind entsprechend zu nummerieren.

(3) Die Teilnehmer dürfen auf die Prüfungsarbeit nicht ihren Namen, sondern nur ihre Arbeitsplatznummer setzen. Das Verzeichnis der ausgelosten Arbeitsplatznummern ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mindestens so lange verschlossen zu verwahren, bis die jeweils unter der gleichen Arbeitsplatzordnung gefertigten Prüfungsarbeiten bewertet sind.

(4) Die Prüfungsaufgaben sind in verschlossenem Umschlag in den Prüfungsraum zu verbringen. Sie dürfen erst verteilt werden, nachdem den Prüfungsteilnehmern Gelegenheit gegeben wurde, sich von der Unversehrtheit des Verschlusses zu überzeugen.

(5) Die Aufsicht bei der Abnahme der schriftlichen Prüfung führen die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beauftragten Aufsichtspersonen.

(6) Die Aufsichtspersonen haben darüber zu wachen, daß Unterschleife bei der Anfertigung der Prüfungsarbeiten unterbleiben. Sie haben die Teilnehmer vor Beginn der Prüfung zur Ablieferung nicht zugelassener Hilfsmittel aufzufordern.

(7) Während der Anfertigung der Prüfungsarbeiten dürfen nicht mehrere Prüflinge gleichzeitig den Prüfungsraum verlassen.

(8) Die Prüfungsteilnehmer sind eine Viertelstunde vor Ablauf der vorgesehenen Arbeitszeit auf die bevorstehende Ablieferung der Prüfungsarbeiten aufmerksam zu machen.

(9) Die Aufgabenbearbeitung ist den Teilnehmern nach Ablauf der Arbeitszeit abzufordern. Wird eine Arbeit trotz wiederholter Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird sie mit „ungenügend“ (Note 6) bewertet.

§ 13

Inhalt der mündlichen Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer den Nachweis zu erbringen, daß er sich in den einzelnen Prüfungsgebieten die erforderlichen Kenntnisse angeeignet hat und zu einer wissenschaftlichen Begründung von erzieherischen und unterrichtlichen Maßnahmen in der Lage ist.

(2) Prüfungsgebiete für die Sonderschullehrer sind

1. Sonderpädagogik (Lernbehinderten-, Geistigbehinderten-, Körperbehinderten-, Erziehungsschwierigenpädagogik),
2. sonderpädagogische Didaktik (Lernbehinderten-, Geistigbehinderten-, Körperbehinderten-, Erziehungsschwierigenpädagogik),
3. Behindertenpsychologie mit Schwerpunkt auf den Prüfungsfachrichtungen,
4. Sprachbehindertenpädagogik und Sprach- und Stimmheilkunde,

5. medizinische Propädeutik (Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters, Anatomie, Physiologie und Pathologie des Nervensystems und Orthopädie des Kindes- und Jugendalters) der Prüfungsfachrichtungen.

In dem Fach, das der Prüfungsteilnehmer in der Klausurarbeit gewählt hat, wird er nicht mehr mündlich geprüft.

(3) Prüfungsgebiete für die Taubstummenlehrer sind

1. Anatomie, Physiologie und Pathologie des Ohres und der Stimmbildungsorgane,
 2. Sprach- und Stimmheilkunde,
 3. Sprachwissenschaft (Allgemeine Sprachwissenschaft und Psychologie der Sprache),
 4. Phonetik (allgemeine und praktische Phonetik),
 5. Gehörlosenpädagogik,
 6. Sprachbehindertenpädagogik,
 7. Schwerhörigenpädagogik einschließlich Pädagogologie,
 8. Didaktik des Sprachunterrichts an Gehörlosen- und Schwerhörigenschulen
 9. Sprachheilpädagogische Diagnostik und Therapie.
- In dem Fach, das der Prüfungsteilnehmer in der Klausurarbeit gewählt hat, wird er nicht mehr mündlich geprüft.

§ 14

Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündlichen Prüfungen dauern in jedem der Prüfungsgebiete 15 Minuten. Für jedes Prüfungsgebiet wird eine Note erteilt.

(2) Orte und Termine der mündlichen Prüfungen werden vom Prüfungsausschuß festgelegt und den Prüfungsteilnehmern mitgeteilt. Die mündliche Prüfung soll im Laufe des letzten Halbjahres der Studienzeit abgehalten werden; einzelne Prüfungsgebiete können jedoch bereits zu Beginn dieses Halbjahres oder kurz vorher geprüft werden.

(3) Der vom Prüfungsausschuß für das betreffende Fachgebiet bestellte Prüfer bewertet die Leistung des Prüfungsteilnehmers. Ein Beisitzer wirkt jeweils bei der Benotung beratend mit.

III. Anstellungsprüfung

§ 15

Meldung zur Anstellungsprüfung und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Bewerber, für die der Vorbereitungsdienst an Sonderschulen entfällt (§ 5 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Satz 3 ZAVSoSch), haben zugleich mit ihrer Meldung zur fachwissenschaftlichen Prüfung eine Meldung zur Anstellungsprüfung bei der Ausbildungsstätte einzureichen und an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Bewerber sind zur Anstellungsprüfung zuzulassen, wenn sie auch die Voraussetzungen für die Zulassung zur fachwissenschaftlichen Prüfung erfüllen. Die Anstellungsprüfung gilt als nicht abgelegt, wenn der Bewerber die fachwissenschaftliche Prüfung nicht besteht.

(2) Bewerber, die nach erfolgreicher Ablegung der fachwissenschaftlichen Prüfung einen Vorbereitungsdienst an Sonderschulen abzuleisten haben (§ 2 Abs. 2 ZAVSoSch) und sich im letzten Jahr des Vorbereitungsdienstes befinden, haben sich bis zu einem ihnen bekanntzugebenden Termin zur Anstellungsprüfung zu melden. Die Meldung ist auf dem Dienstweg an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. In der Meldung ist anzugeben, an welcher Sonderschule die Prüfung abgehalten werden soll (§ 16 Abs. 1). Der Meldung ist das Zeugnis über die bestandene fachwissenschaftliche Prüfung und eine Bestätigung der Regierung, daß

sich der Bewerber im letzten Jahre des Vorbereitungsdienstes befindet, beizufügen. Zur Anstellungsprüfung ist zuzulassen, wer

1. die fachwissenschaftliche Prüfung bestanden hat und
2. den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst an Sonderschulen abgeleistet hat und sich im letzten Jahre dieses Vorbereitungsdienstes befindet.

§ 16

Inhalt der Anstellungsprüfung

(1) Bei der Anstellungsprüfung hat der Prüfungsteilnehmer einen Unterrichtshalbtag mit drei Unterrichtsstunden in einer Sonderschulklasse seiner Fachrichtung zu gestalten (Lehrprobe). Die Klasse muß ihm durch ein vorausgegangenes Praktikum oder durch Ableistung des Vorbereitungsdienstes bekannt sein.

(2) In der Anstellungsprüfung muß der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die Didaktik des Unterrichts der betreffenden Fachrichtung in der Praxis beherrscht.

(3) Die Themen der Lehrprobe hat der Prüfungsteilnehmer dem für die Klasse zu diesem Zeitpunkt vorgesehenen Stoff des lehrplanmäßigen Unterrichts zu entnehmen. Sie dürfen in der Klasse noch nicht behandelt worden sein. Dabei sollen in der Prüfung der Sonderschullehrer von den Fächern Deutsche Sprache, Sachunterricht und Rechnen wenigstens zwei Fächer behandelt werden; in der Prüfung der Taubstummenlehrer muß Sprachunterricht und in der Prüfung der Blindenlehrer muß Deutsche Sprache und Sachunterricht im Rahmen der Lehrprobe behandelt werden.

(4) An die Lehrprobe schließt sich ein Prüfungsgespräch von 30 Minuten Dauer über den vorausgegangenen Unterricht an. Hierbei hat der Prüfungsteilnehmer vor allem seine sonderpädagogischen Maßnahmen zu begründen.

(5) Für die Anstellungsprüfung wird eine Note erteilt.

§ 17

Durchführung der Anstellungsprüfung

(1) Der Tag der Anstellungsprüfung wird dem Prüfungsteilnehmer eine Woche vorher angekündigt.

(2) Vor Beginn der Lehrprobe hat der Prüfungsteilnehmer der Prüfungskommission ohne fremde Hilfe gefertigte Lehrskizzen auszuhändigen, aus denen die Lehrinhalte und der methodische Aufbau der Lehrprobe hervorgehen. Den Lehrskizzen, die in die Beurteilung einbezogen werden, ist die Erklärung des Prüfungsteilnehmers beizufügen, daß sie ohne fremde Hilfe angefertigt wurden und daß der Unterrichtsstoff in der Klasse noch nicht behandelt war.

(3) Die Anstellungsprüfung wird von einer Kommission von drei Prüfern abgenommen. Sie setzt sich zusammen aus zwei Prüfern, die dem Personenkreis zu § 5 angehören, sowie einem Schulaufsichtsbeamten als Vorsitzenden, der möglichst eine sonderpädagogische Ausbildung aufweisen soll. Über die Bewertung der Leistungen des Prüfungsteilnehmers wird erforderlichenfalls durch Mehrheitsbeschluß entschieden.

IV. Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 18

Prüfungsnoten

Alle Prüfungsleistungen sind mit folgenden Prüfungsnoten zu bewerten:

- 1 = sehr gut
 2 = gut
 3 = befriedigend
 4 = ausreichend
 5 = mangelhaft
 6 = ungenügend

§ 19

Bewertung der fachwissenschaftlichen Prüfung

(1) In der fachwissenschaftlichen Prüfung wird die Bewertung der Einzelleistungen in einer Gesamtnote zusammengefaßt. Sie errechnet sich aus den Noten der schriftlichen Hausarbeit, der Klausurarbeit und den Noten der mündlichen Prüfung. Dabei zählen die Noten der schriftlichen Hausarbeit dreifach, der Klausurarbeit zweifach und der mündlichen Prüfung je Fach einfach. Für die Prüfung der Sonderschullehrer ergibt sich somit bei vier Noten der mündlichen Prüfung ein Teiler von neun, für die Prüfung der Taubstummenlehrer bei acht Noten der mündlichen Prüfung ein Teiler von dreizehn.

(2) Die Gesamtnote ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Die Gesamtnote lautet bei einem Notendurchschnitt von

- 1,00—1,50 sehr gut bestanden (I)
 1,51—2,50 gut bestanden (II)
 2,51—3,50 befriedigend bestanden (III)
 3,51—4,50 bestanden (IV)
 ab 4,51 nicht bestanden

§ 20

Bildung der Gesamtprüfungsnote

(1) Aus den Noten der fachwissenschaftlichen Prüfung und aus der Note der Anstellungsprüfung wird die Gesamtprüfungsnote gebildet.

(2) Für die Sonderschullehrer zählen die Noten der schriftlichen Hausarbeit dreifach, der Klausurarbeit zweifach, der mündlichen Prüfung je Fach einfach und der schulpraktischen Prüfung sechsfach. Der Teiler ist 15.

(3) Für die Taubstummenlehrer gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Der Teiler ist 19.

(4) Für die Blindenlehrer zählt die Gesamtnote der an geeigneten Ausbildungsstätten außerhalb Bayerns abgelegten fachwissenschaftlichen Prüfung zweifach und die Note der schulpraktischen Prüfung einfach. Der Teiler ist 3.

(5) Auf die Bildung der Gesamtprüfungsnote findet im übrigen § 19 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 21

Nichtbestehen der Prüfungen

(1) Die fachwissenschaftliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Gesamtnote schlechter als 4,50 ist,
2. die Note in der schriftlichen Hausarbeit ungenügend ist,
3. die Note in der Klausurarbeit oder in einem Prüfungsgebiet der mündlichen Prüfung ungenügend ist.

(2) Die Anstellungsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Note in der schulpraktischen Prüfung schlechter als ausreichend ist.

§ 22

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Das Ergebnis der Prüfungen soll den Prüfungsteilnehmern innerhalb eines Monats nach Abschluß der Prüfung bekanntgegeben werden.

(2) Bei bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Prüfungszeugnis. Es enthält über die fachwissenschaftliche Prüfung die Gesamtnote und die Einzelnoten (schriftliche Hausarbeit, Fächer der mündlichen Prüfung, Klausurarbeit) sowie über die Anstellungsprüfung die Gesamtprüfungsnote, die Note der schulpraktischen Prüfung und die Einzelnoten der fachwissenschaftlichen Prüfung.

(3) Prüfungsteilnehmer, die die Anstellungsprüfung bestanden haben, erhalten ferner auf Grund ihrer Gesamtprüfungsnote eine Platzziffer. Sie wird in einer gesonderten Bescheinigung mitgeteilt, die auch Angaben über die Gesamtzahl der Prüfungsteilnehmer und über die Zahl derjenigen, die die Prüfung bestanden haben, enthält.

(4) Prüfungsteilnehmer, die die fachwissenschaftliche oder die Anstellungsprüfung nicht bestanden haben, erhalten darüber eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

(5) Sämtliche Zeugnisse und Bescheinigungen sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Eine listenmäßige Aufstellung der Prüfungsteilnehmer nach Prüfungsnoten und Platzziffern ist der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses spätestens drei Monate nach Abschluß der Prüfung zu übermitteln.

V. Rechtsfolgen bei besonderen Vorkommnissen

§ 23

Unterschleif und Beeinflussungsversuch

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit ungenügend zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

§ 24

Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und vor Beginn einer Prüfung zurück oder kommt er der Aufforderung zur Prüfungsablegung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht ablegen kann.

(2) Kann ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der fachwissenschaftlichen Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt folgendes:

- a) Hat der Prüfungsteilnehmer im Sinne des § 19 Abs. 1 mehr als die Hälfte der Prüfungsleistung

gen erbracht, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Prüfungsteile sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

b) Hat der Prüfungsteilnehmer die zu a) bezeichneten Prüfungsleistungen noch nicht erbracht, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(3) Kann ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der schulpraktischen Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht ablegen, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann jedoch gestatten, daß die Lehrprobe und das Prüfungsgespräch im gleichen Jahr nachgeholt werden.

(4) Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle der Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis. Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob eine von dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

(5) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einen Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet.

(6) Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsabschnittes nicht zuzumuten, so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. In diesem Fall gilt Absatz 2 sinngemäß.

VI. Wiederholung der Prüfung

§ 25

Wiederholung bei Nichtbestehen

(1) Bewerber, die die fachwissenschaftliche Prüfung oder Anstellungsprüfung nicht bestanden haben, können diese einmal, frühestens nach Ablauf eines Jahres, wiederholen. Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen. Bei der fachwissenschaftlichen Prüfung kann jedoch auf Antrag die Hausarbeit, wenn in ihr mindestens die Note befriedigend erzielt wurde, angerechnet werden.

(2) Der Antrag auf wiederholte Zulassung zur Prüfung ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

§ 26

Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

(1) Prüfungsteilnehmer, die die fachwissenschaftliche Prüfung oder die Anstellungsprüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden; sie müssen jedoch spätestens am nächsten Prüfungstermin teilnehmen. Die Prüfungsteilnehmer haben die Wahl, ob sie das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gelten lassen wollen.

(2) § 25 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 gelten entsprechend.

VII. Schlußbestimmungen

§ 27

Niederschrift über die Prüfung

(1) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu führen, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluß geben muß.

(2) In der Niederschrift über die schriftlichen Prüfungen ist insbesondere festzustellen, ob die Aufgabenordnungsgemäß unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeiten gelöst wurden.

(3) Der Niederschrift über die schriftlichen Prüfungen ist ein Verzeichnis der Prüfungsteilnehmer beizufügen, in dem die ausgelosten Arbeitsplatznummern eingetragen sind.

§ 28

Allgemeine Prüfungsordnung

Soweit diese Prüfungsordnung besondere Vorschriften nicht enthält, kommt die Allgemeine Prüfungsordnung zur Anwendung.

§ 29

Ausbildungsstätte

Ausbildungsstätte im Sinne dieser Prüfungsordnung ist das Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Sonderschulen in München oder die künftig an dessen Stelle tretende Hochschule.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 1971 in Kraft.

München, den 23. Juli 1971

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Zweite Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Fachschulen für Frauenberufe in Bayern

Vom 1. August 1971

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2, Art. 10, 29 und 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 252), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Fachschulen für Frauenberufe in Bayern vom 22. Mai 1963 (GVBl. S. 173, ber. S. 222), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Fachschulen für Frauenberufe in Bayern vom 23. April 1970 (GVBl. S. 172), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 14 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Höheren Fachschulen führen nach Maßgabe der Nr. 67 zur fachgebundenen Hochschulreife.“

2. Nr. 67 erhält folgende Fassung:

„67. Prüflinge, welche mit Erfolg die Abschlußprüfung einer Höheren Fachschule abgelegt haben, besitzen die fachgebundene Hochschulreife zum Studium der Erziehungswissenschaft, der Sozialwissenschaften und der Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften sowie zum Studium für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Hauswirtschaft. Erfolgreiche Absolventinnen der Höheren Landfrauenschulen besitzen ferner die Berechtigung zum Studium für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung landwirtschaftliche Hauswirtschaft und zum Studium der landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Beraterinnen.“

§ 2

(1) Absolventinnen der Höheren Fachschulen, die ihre Abschlußprüfung vor Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung mit Erfolg abgelegt haben und die entweder nach den bisherigen Bestimmungen die fachgebundene Hochschulreife nicht erworben haben oder denen die fachgebundene Hochschulreife nach den ursprünglich geltenden Bestimmungen noch

nicht für die in Nr. 67 der Schulordnung die jetzt genannten Fächer verliehen wurde, wird auf Antrag die Berechtigung nach Nr. 67 in der Fassung dieser Verordnung verliehen.

(2) Der Antrag ist bei der Schule zu stellen, an welcher die Abschlußprüfung abgelegt wurde. Falls die Schule nicht mehr besteht, ist der Antrag unmittelbar beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus einzureichen.

(3) Dem Antrag sind das Abschlußzeugnis in Urschrift oder beglaubigter Abschrift sowie eine etwa früher ausgestellte Urkunde über die Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife beizufügen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1970 in Kraft.

München, den 1. August 1971

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung über die Errichtung der staatlichen Fachakademie für Landwirtschaft an den Landwirtschaftlichen Lehranstalten des Bezirks Oberbayern in Landsberg a. Lech

Vom 4. August 1971

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 252), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

An den Landwirtschaftlichen Lehranstalten des Bezirks Oberbayern in Landsberg a. Lech wird eine „staatliche Fachakademie für Landwirtschaft“ errichtet. Träger des Personalaufwandes ist der Freistaat Bayern, des Sachaufwands der Bezirk Oberbayern.

§ 2

Das Studium an der staatlichen Fachakademie für Landwirtschaft dauert 6 Semester und wird mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen. Die bestandene staatliche Abschlußprüfung berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „diplomierter Techniker“ mit Angabe der Fachrichtung.

§ 3

Voraussetzung für das Studium an der staatlichen Fachakademie für Landwirtschaft ist die Fachschulreife oder der Realschulabschluß bzw. ein gleichwertiger Bildungsabschluß und ein Jahr Berufspraxis.

§ 4

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, die Fachrichtungen fest und erläßt die Studien- und Prüfungsordnung.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. September 1971 in Kraft.

München, den 4. August 1971

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Eisenmann, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges

Vom 5. August 1971

Auf Grund des Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges vom 12. Oktober 1970 (GVBl. S. 460) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges vom 10. November 1970 (GVBl. S. 661) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt ergänzt:

Nach dem Wort „Schulweg“ wird ein Komma gesetzt und folgender Halbsatz sowie folgender Satz 2 angefügt: „... , die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben. Bei Berufsschülern, die außerhalb Bayerns wohnen, jedoch eine bayerische Berufsschule besuchen, gilt der Beschäftigungsort (§ 16 BSchG) als Ort des gewöhnlichen Aufenthalts.“

2. § 2 Abs. 1 Buchst. d) erhält folgende Fassung:

„d) bei Berufsschulen zwischen Wohnung oder Arbeitsstätte und nächstgelegener Schule.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Beförderung ist nicht notwendig bei einer Überschreitung der Kilometergrenze von bis zu höchstens 500 m, wenn der Schulweg einfach und bequem ist.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird vor den Worten „körperlichen Behinderung“ das Wort „dauernden“ eingefügt.

4. § 6 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. öffentliche Verkehrsmittel im Schienen- und Linienverkehr“.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Schienen- und Linienverkehr.“

b) In Absatz 3 wird vor den Worten „körperlichen Behinderung“ das Wort „dauernden“ eingefügt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug kann als notwendig anerkannt werden, wenn für den Schüler wegen einer dauernden körperlichen Behinderung eine andere Beförderung nicht zumutbar ist.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Fahrtkostenerstattung ist begrenzt auf einen monatlichen Höchstbetrag von 320,— DM; dieser Betrag erhöht sich für die notwendige Mitbeförderung jedes weiteren Schülers um 40,— DM.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug kann bei möglicher Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels (§ 6 Nr. 1) dann zugelassen werden, wenn sich dadurch die regelmäßige Abwesenheitsdauer von der Wohnung an mindestens der Hälfte der wöchentlichen Schultage um jeweils mehr als zwei Stunden verkürzt; maßgeblich ist der am 1. Oktober des Schuljahres geltende Fahrplan des öffent-

lichen Verkehrsmittels. Die Beförderungskosten werden nur bis zu der Höhe erstattet, wie sie bei Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels anfallen würden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1971 in Kraft.

München, den 5. August 1971

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung über die Errichtung staatlicher Realschulen

Vom 6. August 1971

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 252), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. August 1971 werden im Rahmen des bayerischen Schulentwicklungsplans für die mittleren Schulen und Gymnasien folgende staatliche Realschulen errichtet:

- a) Staatliche Realschule für Knaben Bad Tölz
- b) Staatliche Realschule (für Knaben und Mädchen) Dachau
- c) Staatliche Realschule (für Knaben und Mädchen) Elsenfeld
- d) Staatliche Realschule (für Knaben und Mädchen) Eltmann
- e) Staatliche Realschule für Knaben Günzburg
- f) Staatliche Realschule für Mädchen Landsberg a. Lech
- g) Staatliche Realschule (für Knaben und Mädchen) Regenstauf
- h) Staatliche Realschule (für Knaben und Mädchen) Rottenburg a. d. Laaber
- i) Staatliche Realschule (für Knaben und Mädchen) Schwabach
- j) Staatliche Realschule (für Knaben und Mädchen) Wunsiedel.

(2) Mit Wirkung vom 1. August 1971 wird ferner folgende staatliche Realschule errichtet:

Staatliche Realschule (für Knaben und Mädchen) Königshofen.

§ 2

(1) Die in § 1 aufgeführten Schulen nehmen den Unterricht mit den 7. Klassen auf.

(2) An den in § 1 Abs. 1 Buchst. c) und e) aufgeführten Schulen werden außerdem 8. Klassen, an der in § 1 Abs. 1 Buchst. d) aufgeführten Schule 8. und 9. Klassen, an der in § 1 Abs. 1 Buchst. f) aufgeführten Schule 8., 9. und 10. Klassen gebildet.

(3) Die Schulen führen das kleine Staatswappen im Dienstsiegel. Die Umschrift lautet z. B. „Staatliche Realschule für Knaben Bad Tölz“. Für die Führung des Dienstsiegels sind die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern (AVWpG) vom 24. Juli 1964 (GVBl. S. 153) in der Fassung der Verordnung vom 4. März 1969 (GVBl. S. 84), die Bekanntmachung der Staatsregierung vom 12. Okt. 1950 (BayBS I S. 126) in der Fassung der AVWpG und die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 31. Januar 1952

(BayBS I S. 128) in der Fassung der Verordnung vom 4. September 1957 (GVBl. S. 301) maßgebend.

§ 3

Träger des Aufwandes für das Hauspersonal und des Sachaufwandes im Sinne der Art. 2 mit 4 des Schulfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1966 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 1970 (GVBl. S. 460), ist für die in § 1 Abs. 1 Buchst. e), f) und i) aufgeführten Schulen jeweils die Stadt, für die übrigen der jeweils zuständige Landkreis.

§ 4

(1) Die Schulaufsicht wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus und den jeweils zuständigen Ministerialbeauftragten für die Realschulen ausgeübt.

(2) Die jeweils zuständige Regierung ist vorgeetzte Behörde im Sinne der Reichswirtschaftsbestimmungen.

(3) Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht und der Bauaufsicht werden der jeweils zuständigen Regierung übertragen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 1971 in Kraft.

München, den 6. August 1971

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 33 vom 20. August 1971 bekanntgemacht.

Verordnung über die Errichtung des Staatsinstituts für Schulpädagogik

Vom 6. August 1971

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

In München wird ein Staatsinstitut für Schulpädagogik errichtet. Es führt die Bezeichnung „Staatsinstitut für Schulpädagogik“ und untersteht unmittelbar dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

§ 2

Das Staatsinstitut macht die Erkenntnisse der Forschung und die Erfahrungen der Praxis für die Schule nutzbar. Seine Aufgaben, welche sich auf alle Schularten erstrecken, sind insbesondere die Reform der Lehrpläne, die pädagogische Betreuung und wissenschaftliche Begleitung von Schulversuchen und die inhaltliche Planung der Lehrerfortbildung.

§ 3

Über die Organisation und die Verwaltung des Staatsinstituts trifft das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus weitere Anordnungen.

§ 4

Die Bekanntmachung vom 12. August 1966 (StAnz. Nr. 34) wird aufgehoben, soweit sie das Staatsinstitut für Gymnasialpädagogik betrifft.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. September 1971 in Kraft.

München, den 6. August 1971

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung über das Staatsinstitut für Bildungsforschung und Bildungsplanung

Vom 6. August 1971

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

In München besteht ein Staatsinstitut für Bildungsforschung und Bildungsplanung. Es führt die Bezeichnung „Staatsinstitut für Bildungsforschung und Bildungsplanung“ und untersteht unmittelbar dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

§ 2

Das Staatsinstitut unterstützt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus bei der Weiterentwicklung des bayerischen Bildungswesens durch Anwendung der Verfahren moderner Bildungsforschung und durch methodische Bildungsplanung. Es hat insbesondere die Aufgaben:

- a) Bestandsaufnahmen im Bereich des Bildungswesens vorzunehmen, fortzuschreiben und Entwicklungstendenzen aufzuzeigen;
- b) Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Bildungseinrichtungen und deren Wechselwirkung mit anderen Bereichen, vor allem der Wirtschaft und der Landesentwicklung, zu untersuchen;
- c) alternative Empfehlungen zu erarbeiten, die zum Ziel haben, die regionalen und sozialen Unterschiede der Bildungschancen auszugleichen;
- d) Auswirkungen bildungspolitischer Maßnahmen zu überprüfen und strukturelevante Schulversuche wissenschaftlich zu betreuen und auszuwerten.

§ 3

Über die Organisation und die Verwaltung des Staatsinstituts trifft das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus weitere Anordnungen.

§ 4

Die Bekanntmachung vom 12. August 1966 (StAnz. Nr. 34) wird aufgehoben, soweit sie das Staatsinstitut für Bildungsforschung und -planung betrifft.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. September 1971 in Kraft.

München, den 6. August 1971

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung über die Errichtung der Gesamtschule Treuchtlingen

Vom 10. August 1971

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 252), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) In Treuchtlingen wird eine staatliche Gesamtschule mit den Jahrgangsstufen 5 mit 10 errichtet. Sie hat ihren Sitz in Treuchtlingen und führt die Bezeichnung „Gesamtschule Treuchtlingen“.

(2) Die als Schulversuch geführte Gesamtschule nimmt den Unterricht zu Beginn des Schuljahres 1971/72 mit der 5. Jahrgangsstufe auf.

§ 2

Die Gesamtschule Treuchtlingen erfüllt die Aufgaben der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums und vermittelt den Hauptschulabschluß, den qualifizierenden Hauptschulabschluß, den Realschulabschluß und die Oberstufenreife.

§ 3

An der Hauptschule in Treuchtlingen und der Realschule Treuchtlingen wird der Unterrichtsbetrieb für die jeweilige Jahrgangsstufe eingestellt, die von der Gesamtschule Treuchtlingen geführt wird. Die den genannten Jahrgangsstufen angehörige Schüler aus dem Sprengel der bisherigen Hauptschule in Treuchtlingen besuchen die Gesamtschule Treuchtlingen, sofern ihnen nicht nach Art. 19 Abs. 1 des Volksschulgesetzes der Besuch einer benachbarten Hauptschule gestattet ist oder sie in eine weiterführende Schule an einem anderen Ort übertreten.

§ 4

Für die Gesamtschule Treuchtlingen gelten § 1, § 4, § 6 Abs. 1 mit 4, § 8 Abs. 1 mit 3, die §§ 10 und 11, § 12 Abs. 2, die §§ 13 mit 17, § 18 Abs. 1 mit 4, § 19, die §§ 31 mit 33, § 34 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. a und b und Abs. 3 mit 5, § 37 Abs. 1, die §§ 38 mit 41 und die §§ 44 mit 48 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern entsprechend.

§ 5

Die Schulaufsicht wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus ausgeübt, dem die Gesamtschule unmittelbar unterstellt ist. Soweit die Gesamtschule Aufgaben der Hauptschule erfüllt, werden die Regierung von Mittelfranken und das Staatliche Schulamt im Landkreis Weißenburg nach noch zu treffender näherer Regelung beteiligt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. August 1971 in Kraft.

München, den 10. August 1971

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 33 vom 20. August 1971 bekanntgemacht.

Verordnung über die Aufhebung der staatlichen Technikerschule für Landbau Schönbrunn Vom 11. August 1971

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 252), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die mit Verordnung vom 4. November 1970 (GVBl. S. 652) durch den Freistaat Bayern vom Bezirk Niederbayern übernommene und als staatliche Schule

fortgeführte Technikerschule für Landbau in Schönbrunn wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1971 in Kraft.

München, den 11. August 1971

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. V. Nüssel, Staatssekretär

**Verordnung
über die Abteilung Hauswirtschaft der
Landwirtschaftsschule Landshut
Vom 11. August 1971**

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 252), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Abteilung Hauswirtschaft an den Landwirtschaftlichen Lehranstalten des Bezirks Niederbayern in Schönbrunn wird vom Freistaat Bayern übernommen und als Abteilung Hauswirtschaft der staatlichen Landwirtschaftsschule Landshut angegliedert. Träger des Sachaufwands bleibt der Bezirk Niederbayern.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1971 in Kraft.

München, den 11. August 1971

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. V. Nüssel, Staatssekretär

**Verordnung
über die Eignungsprüfung für
Studienbewerber der Ausbildungsrichtung
Gestaltung an Fachhochschulen
Vom 11. August 1971**

Auf Grund des Art. 30 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Fachhochschulgesetzes vom 27. Oktober 1970 (GVBl. S. 481) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) Studienbewerber der Ausbildungsrichtung Gestaltung an Fachhochschulen haben neben der Fachhochschulreife, einer anderen Hochschulreife oder einem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluß den Nachweis einer entsprechenden künstlerischen Begabung durch das Bestehen einer Eignungsprüfung zu erbringen.

(2) Das Nähere regelt die Satzung der Fachhochschule. Bis zum Erlaß neuer Regelungen bleiben die am 31. Juli 1971 geltenden Bestimmungen über die Aufnahmeprüfung

der Werkkunstschule Augsburg	für die Fachhochschule Augsburg,
der Werkkunstschule Würzburg	für die Fachhochschule Würzburg/Schweinfurt,
der Höheren Fachschule für Graphik und Werbung Nürnberg	für die Fachhochschule Nürnberg,

der Abteilung Gebrauchsgraphik des Oskar-von-Miller-Polytechnikums München
für die Fachhochschule München,

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1971 in Kraft.

München, den 11. August 1971

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung
über die Errichtung einer staatlichen
Realschule in Ergolding, Landkreis Landshut
Vom 17. August 1971**

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 252), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. August 1971 wird im Rahmen des bayerischen Schulentwicklungsplans für die mittleren Schulen und Gymnasien die Staatliche Realschule Ergolding errichtet.

§ 2

(1) Die in § 1 genannte Schule nimmt den Unterricht mit den 7. Klassen auf.

(2) Die Schule führt das kleine Staatswappen im Dienstsiegel. Die Umschrift lautet „Staatliche Realschule Ergolding“. Für die Führung des Dienstsiegels sind die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern (AVWpG) vom 24. Juli 1964 (GVBl. S. 153) in der Fassung der Verordnung vom 4. März 1969 (GVBl. S. 84), die Bekanntmachung der Staatsregierung vom 12. Oktober 1950 (BayBS I S. 126) in der Fassung der AVWpG und die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 31. Januar 1952 (BayBS I S. 128) in der Fassung der Verordnung vom 4. September 1957 (GVBl. S. 301) maßgebend.

§ 3

Träger des Aufwandes für das Hauspersonal und des Sachaufwands im Sinne der Art. 2 mit 4 des Schulfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1966 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 1970 (GVBl. S. 460), ist die Stadt Landshut.

§ 4

(1) Die Schulaufsicht wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem zuständigen Ministerialbeauftragten für die Realschulen ausgeübt.

(2) Die Regierung von Niederbayern ist vorgesetzte Behörde im Sinne der Reichswirtschaftsbestimmungen.

(3) Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht und der Bauaufsicht werden der Regierung von Niederbayern übertragen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1971 in Kraft.

München, den 17. August 1971

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Sechste Verordnung zur Änderung der Volksschulprüfungsordnung I (VPO I)

Vom 18. August 1971

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 1970 (GVBl. S. 569) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen (Volksschulprüfungsordnung I — VPO I —) vom 4. März 1964 (GVBl. S. 19, ber. S. 70) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 6. Juli 1965 (GVBl. S. 271), vom 11. Januar 1968 (GVBl. S. 15), vom 25. Februar 1969 (GVBl. S. 62), vom 18. April 1969 (GVBl. S. 132) und vom 6. Februar 1970 (GVBl. S. 16) sowie der Verordnung vom 7. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 10) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

„3. einer an einer Pädagogischen Hochschule hauptamtlich tätigen Lehrperson, die nicht planmäßiger Professor ist,“
2. In § 7 Abs. 3 Satz 1 wird „(§ 16 Abs. 5)“ durch „(§ 16 Abs. 6)“ ersetzt; an die Stelle von „(§ 16 Abs. 6)“ im gleichen Satz tritt „(§ 16 Abs. 7)“.
3. In § 10 Abs. 1 Satz 3 wird „§ 16 Abs. 6“ durch „§ 16 Abs. 7“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „halbamtlichen“ durch das Wort „halbamtlichen“ ersetzt; ferner wird folgender Satz 3 angefügt: „An die Stelle dieses Schulpraktikums können im ersten Semester andere Veranstaltungen zur Einführung in die Praxis des Unterrichts im Umfang von mindestens drei Wochenstunden treten.“
 - b) Absatz 5 Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 - „1. Im didaktischen Wahlfach (vgl. § 19 Abs. 2) muß der Bewerber an Vorlesungen bzw. Übungen im Umfang von sechzehn Semesterwochenstunden, im didaktischen Pflicht- und im musischen Wahlfach (vgl. § 19 Abs. 1 und 3) an Vorlesungen bzw. Übungen im Umfang von je sieben Semesterwochenstunden teilgenommen haben. Auf diese Stundenzahlen werden die in Nr. 2 genannten Stundenzahlen angerechnet, soweit es sich jeweils um das gleiche Fach handelt.
 2. Im Fach Politische Wissenschaft, im Fach Didaktik des Erst- und Sachunterrichtes der Grundschule und im Fach Didaktik der Mathematik (Rechnen und Raumlehre) muß der Bewerber an Vorlesungen bzw. Übungen im Umfang von je insgesamt drei Semesterwochenstunden teilgenommen haben. Im Fach Heimat- und Volkskunde ist die erfolgreiche Teilnahme an einer zweistündigen Übung erforderlich. Des weiteren ist der Bewerber in jedem der drei Fächer des musischen Bereichs (vgl. § 19 Abs. 3) zur Teilnahme an Veranstaltungen im Umfang von je drei Semesterwochenstunden verpflichtet. Davon sind jeweils eine Semesterwochenstunde für eine Vorlesung bzw. Übung zur Didaktik des betreffenden Faches und zwei Semesterwochenstunden für praktische Übungen zu

verwenden. Im Fach Leibeserziehung ist davon je eine einstündige Übung dem Sommer- und dem Winterturnen und im Fach Musikerziehung sind beide Stunden dem Spielen eines Instrumentes oder der vokalen Ausbildung zu widmen. In den praktischen Übungen ist aktive Teilnahme erforderlich.“

- c) Absatz 5 Nrn. 3 und 4 werden gestrichen; die bisherige Nr. 5 wird Nr. 3.
- d) In Absatz 5 wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. Der Bewerber ist außerdem zur Teilnahme an einer praktischen Übung im Umfang von einer Semesterwochenstunde zur Einführung in Erste Hilfe verpflichtet. Der Nachweis der Teilnahme an dieser Übung kann auf Antrag durch den Nachweis der Teilnahme an einem Grundausbildungslehrgang in Erster Hilfe des Deutschen Roten Kreuzes oder an einer gleichwertigen Ausbildung ersetzt werden.“
- e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Antrag von der Teilnahme an den unter Abs. 5 Nr. 2 genannten praktischen Übungen im Fach Musikerziehung und von der aktiven Mitwirkung bei der Teilnahme an den dort genannten praktischen Übungen im Fach Leibeserziehung befreien. Im ersten Falle muß der Bewerber andere Übungen in diesem Fach im Umfang von zwei Semesterwochenstunden wählen. Die Befreiung setzt in der Regel die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses voraus. Für Bewerber, deren Verpflichtung gemäß Satz 1 herabgesetzt wird, scheidet das betreffende Fach als musikalisches Wahlfach aus.“
- f) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Auf das Studium an einer bayerischen Pädagogischen Hochschule können durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Bewerbern auf Antrag Studien angerechnet werden, die sie in der Bundesrepublik an wissenschaftlichen Hochschulen oder im Rahmen der Ausbildung für das Lehramt an Volksschulen, Realschulen oder Gymnasien oder für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen an anderen Ausbildungsstätten durchgeführt haben. Für die Anrechnung von Studien, die im Rahmen der Ausbildung für diese Lehramterbetriebe wurden, gilt § 11 Abs. 4 Satz 2 sinngemäß.

Dafür gelten folgende Bestimmungen:

 1. Studien, die im Rahmen der Ausbildung für das Lehramt an Volksschulen durchgeführt wurden, werden im Höchstfall im Umfang von vier Semestern angerechnet.
 2. Sonstige Studien an wissenschaftlichen Hochschulen oder eine Ausbildung für das Lehramt an Realschulen, an Gymnasien oder für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen können bis zu drei Semestern angerechnet werden, wenn je Semester entweder
 - a) in den Fächern Pädagogik, Philosophie, Psychologie, Theologie und Politische Wissenschaft insgesamt
 - oder
 - b) in einem auf ein Volksschulunterrichtsfach bezogenen Fach Vorlesungen bzw. Übungen im Umfang von mindestens sechs Semesterwochenstunden belegt waren.

3. Bewerbern, die die Fachliche und die Pädagogische Prüfung für das Lehramt an Realschulen oder die Wissenschaftliche bzw. Künstlerische und die Pädagogische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien oder die Erste und Zweite Prüfung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen bestanden haben, können vier Semester angerechnet werden.“
- g) Absatz 10 erhält folgende Fassung:
 „(10) Über die ausnahmsweise Anrechnung der in Absatz 9 genannten Studien, soweit sie der Zuerkennung der Hochschulreife vorausgingen oder außerhalb der Bundesrepublik durchgeführt wurden, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses V.“
5. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 „4. die Geburtsurkunde und gegebenenfalls die Heiratsurkunde in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Ablichtung;“
- b) In Nr. 13 wird nach dem Wort „gegebenenfalls“ eingefügt:
 „des Unterrichtsfachs gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3, der Grund- oder Hauptschule gemäß § 20 Abs. 2 Satz 6“
6. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:
 „2. die Meldefrist versäumt hat und keine Ausnahme nach § 12 Abs. 2 Satz 3 oder 4 oder nach § 39 Abs. 2 Satz 2 bewilligt wurde, es sei denn, daß die Voraussetzungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegeben sind (§ 60 der Verwaltungsgerichtsordnung).“
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Die Entscheidung über die Zulassung wird mit der Note für die Zulassungsarbeit dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung der Zulassung ist zu begründen.“
7. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Der Bewerber erbittet sich das Thema für die Zulassungsarbeit an derjenigen Pädagogischen Hochschule, an der er die Prüfung ablegen will, nach dem vierten Semester von einem der hauptamtlichen Fachvertreter oder (mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses) von einem der übrigen Fachvertreter. Der Fachvertreter bestätigt dem Prüfungsteilnehmer schriftlich das Thema und den Zeitpunkt seiner Zuteilung. Abdruck davon wird zu den Prüfungsakten genommen.“
- b) Absatz 8 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 „2. eine mit mindestens der Note „ausreichend“ beurteilte Arbeit für die Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an Gymnasien oder für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen oder eine für die Prüfung für das Lehramt an Realschulen ebenso beurteilte Facharbeit oder“
- c) In Absatz 8 Satz 1 wird folgende Nr. 3 eingefügt:
 „3. eine im Rahmen einer Prüfung für das Lehramt an Volksschulen in einem anderen Bundesland erstellte und mindestens
- mit der Note ‚ausreichend‘ beurteilte Zulassungsarbeit.“
- d) In Absatz 11 wird vor den beiden letzten Worten eingefügt:
 „oder nach § 35 Abs. 4“
8. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
 „(7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses öffnet eine halbe Stunde vor Beginn der Arbeitszeit den Umschlag mit den Themen für die Klausurarbeit und übergibt sie dem Vertreter bzw. den Vertretern des betreffenden Prüfungsfaches im Prüfungsausschuß zur Auswahl der Themen gemäß den diesen beigegebenen Anweisungen. Kommt unter den Fachvertretern bei der Auswahl der Themen keine Einigung zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die ausgewählten Themen werden den Prüfungsteilnehmern in geeigneter Weise bekanntgegeben.“
- b) Absatz 9 erhält folgende Fassung:
 „(9) Bei der Fertigung der Klausurarbeiten dürfen die Vertreter des betreffenden Faches weder zur Bekanntgabe der Themen noch zur Aufsicht herangezogen werden.“
9. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 und 3 werden die Worte „Didaktik des Deutschunterrichts“ jeweils ersetzt durch die Worte „Didaktik der deutschen Sprache und Literatur“, ferner in Satz 3 die Worte „Didaktik des Erst- und Heimatkundeunterrichtes“ durch die Worte „Didaktik des Erst- und Sachunterrichtes der Grundschule“.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Als didaktische Wahlfächer gelten die Didaktik
- a) der deutschen Sprache und Literatur
 b) des Erst- und Sachunterrichtes der Grundschule
 c) der Mathematik (Rechnen und Raumlehre)
 d) der Geschichte
 e) der Soziallehre
 f) der Erdkunde
 g) der Biologie
 h) der Physik und Chemie
 i) der englischen Sprache und Literatur.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Die mündliche Prüfung dauert jeweils 20 Minuten, im didaktischen Wahlfach 30 Minuten.“
- d) Absatz 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „(9) Der Zeitpunkt des Beginns und der des Endes der mündlichen Prüfung und die darin gestellten Hauptfragen oder -aufgaben werden mit Bemerkungen über ihre Beantwortung bzw. Lösung und der abschließenden Bewertung der Leistung des Prüfungsteilnehmers sowie ihrer Mitteilung an den Prüfungsteilnehmer in einer Teilniederschrift festgehalten.“
10. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) An die Stelle von Absatz 2 Satz 3 und 4 treten folgende Sätze:
 „Sind das didaktische Pflicht- oder das didaktische Wahlfach auf zwei Unterrichtsfächer bezogen, so steht dem Prüfungsteilnehmer die Wahl zwischen diesen frei. Die

Fächer gemäß § 19 Abs. 2 Buchst. a), c) und i) gelten jeweils als ein Unterrichtsfach. Die Lehrproben sind so festzulegen, daß jeder Prüfungsteilnehmer sowohl in der Grund- als auch in der Hauptschule je eine Lehrprobe hält. Beziehen sich das didaktische Pflicht- und das didaktische Wahlfach auf Unterrichtsfächer, die sowohl in der Grund- als auch in der Hauptschule gelehrt werden, so hat der Prüfungsteilnehmer die Wahl, in welchem dieser beiden Fächer er die Lehrprobe in der Grundschule und in welchem er sie in der Hauptschule hält.“

- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die Themen für die Lehrproben werden dem Deutschunterricht, dem Erstunterricht, dem Sachunterricht der Grundschule, dem Mathematikunterricht (Rechnen und Raumlehre), dem Geschichts-, Soziallehre-, Erdkunde-, Biologie-, Physik-, Chemie- und Englischunterricht aller Schülerjahrgänge entnommen.“
- c) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Über ihren Verlauf kann er sich vor der Festsetzung der Note vor dem Prüfer in Anwesenheit des Beisitzers äußern.“
- d) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Beendigung“ die Worte „gegebenenfalls nach der Äußerung des Prüfungsteilnehmers“ eingefügt.
- e) In Absatz 6 wird als letzter Satz eingefügt:
„Unmittelbar nach Festsetzung der Note wird diese dem Prüfungsteilnehmer mitgeteilt. Die Mitteilung ist im Protokoll festzuhalten.“
11. In § 24 werden die Worte „auf der Unterstufe“ gestrichen.
12. In § 29 Abs. 2 werden die Worte „Heimatkundeunterrichts“ jeweils ersetzt durch die Worte „Sachunterrichtes der Grundschule“.
13. § 30 wird bis zu den Worten „im Rahmen der Aufgabe der Volksschule“ wie folgt neugefaßt:
„Übersicht über die Erkenntnisse und Methoden der mit dem Gegenstandsbereich des betreffenden Unterrichtsfaches befaßten Wissenschaft(en). Vertiefte Kenntnis eines Teilgebietes dieser Wissenschaft(en). Einsicht in die psychologischen Bedingungen des Verhältnisses des Menschen im Kindes- und Jugendalter zu diesem Gegenstandsbereich. Klarheit über die Bildungs- und Lernziele einschließlich der möglichen ethischen Bezüge des betreffenden Unterrichtsfaches bzw. der betreffenden Unterrichtsfächer“
14. § 31 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Gegenstand der Prüfung sind hierbei auch die Vertrautheit mit dem Gestalten der Kinder und Jugendlichen in diesem Bereich, die Kenntnis der altersgemäßen bildnerischen Techniken und das Verständnis für Werke der bildenden Kunst sowie die Kenntnis der notwendigen Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen im Werken.“
15. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Aus den Bewertungen der Leistungen jedes Prüfungsteilnehmers in
Pädagogik,
Allgemeiner Didaktik,
Religionslehre und -pädagogik oder
Philosophie,
Psychologie,

Politischer Wissenschaft,
dem didaktischen Pflichtfach,
dem didaktischen Wahlfach,
dem musischen Wahlfach,
der Praxis des Unterrichts und
der Zulassungsarbeit,

die mit Ausnahme der Zulassungsarbeit jeweils einfach zählen, läßt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Abschluß der Prüfung dessen Gesamtnotensumme und Prüfungsgesamtnote errechnen, wobei für das musische Wahlfach und die Praxis des Unterrichts die nach § 14 Abs. 2 ermittelten Zahlenwerte zugrunde gelegt werden. Die Zulassungsarbeit zählt zweifach.“

- b) Abs. 2 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4; in den Absätzen 2 und 3 werden die Worte „Teiler 19“ bzw. „Teilers 16“ durch die Worte „Teiler 11“ bzw. „Teilers 9“ ersetzt.

16. § 34 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Leistung im Prüfungsfach Praxis des Unterrichts mit der Note „ungenügend“ bewertet ist oder
2. die Noten in zwei Prüfungsfächern schlechter als „ausreichend“ sind.

Dies gilt auch dann, wenn der Prüfungsteilnehmer Prüfungsleistungen erbringt, ohne die Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung zu erfüllen.

(2) Ist die Leistung im Prüfungsfach Praxis des Unterrichts mit der Note „ungenügend“ bewertet, so ist dem Prüfungsteilnehmer die weitere Teilnahme an der Prüfung zu versagen.“...

17. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „von“ durch das Wort „vor“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden an die Stelle der Worte „zwei der Klausurarbeiten“ die Worte „eine Klausurarbeit“ und in Satz 3 an die Stelle der Worte „Wurden mindestens zwei Klausurarbeiten gefertigt“ die Worte „Wurde mindestens eine Klausurarbeit gefertigt“ gesetzt.

18. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „bis zu einem weiteren Jahr“ gestrichen.
- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Auf Antrag wird jedoch die Note für die Zulassungsarbeit auf die Wiederholungsprüfung angerechnet.“

§ 2

§ 1 Nrn. 1, 5 Buchst. b), 6 Buchst. b), 7 Buchst. a), 8, 9 Buchst. a), b) und d), 10, 12 und 18 Buchst. b) treten am 1. Oktober 1971,

§ 1 Nrn. 13, 14 und 15 am 1. Mai 1972,

§ 1 Nrn. 4 Buchst. b), c), d) und e), 9 Buchst. c) und 11 am 1. Mai 1973,
die übrigen Vorschriften dieser Verordnung am 1. Juni 1971 in Kraft.

München, den 18. August 1971

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung zum Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Hühnerpest

Vom 19. August 1971

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 21. April 1912 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des Bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 13. August 1910 (BayBS II S. 152) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Verordnung zum Schutz gegen die Hühnerpest vom 16. April 1971 (BGBl. I S. 354) ist

- a) das Staatsministerium des Innern für Ausnahmegenehmigungen nach § 1 Abs. 3
- b) die Regierung für Genehmigungen nach § 3.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1971 in Kraft.

München, den 19. August 1971

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Merk, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Gemeinsamen Zulassungs- und Ausbildungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (GZAVerv.)

Vom 24. August 1971

Auf Grund des Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft und Verkehr und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Gemeinsame Zulassungs- und Ausbildungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (GZAVerv.) vom 14. Januar 1966 (GVBl. S. 84) in der Fassung vom 20. Juni 1969 (GVBl. S. 161) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 erhält Buchstabe a folgende Fassung:

„a) für die Anwärter des Freistaates Bayern mit Ausnahme der Anwärter unter b und c die Landratsämter, Regierungen und Verwaltungsgerichte,“

2. In § 14 Abs. 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Mit mechanischen Arbeiten soll er nicht, mit Vertretungen und Aushilfen vor Beginn der Anstellungsprüfung nur kurzfristig und nur dann beauftragt werden, wenn dadurch die Ausbildung gefördert wird.“

3. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Die theoretische Ausbildung soll die Fähigkeit des Anwärters zum kritischen Denken ent-

wickeln. Die Unterweisung in den Allgemeinen Rechtsfächern soll den Anwärter in die Lage versetzen, sich selbst in neue Rechtsgebiete einzuarbeiten. Bei der Behandlung des besonderen Verwaltungsrechts sollen insbesondere Sinn, Zweck und Systematik der Gesetze gelehrt werden.

(2) Der Anwärter wird in fachwissenschaftlichen Lehrgängen theoretisch ausgebildet. Sie bestehen aus den von der Bayer. Verwaltungsschule eingerichteten Seminarlehrgängen und Ortslehrgängen. Der Anwärter hat diese Lehrgänge zu besuchen.

(3) Die fachwissenschaftlichen Lehrgänge umfassen mindestens 13 Monate des Vorbereitungsdienstes. Davon entfallen auf die Seminarlehrgänge mindestens neun Monate. Die Ortslehrgänge werden neben der praktischen Ausbildung wöchentlich mit sechs Unterrichtsstunden durchgeführt. Während der Seminarlehrgänge entfallen der Besuch der Ortslehrgänge und die praktische Ausbildung.

(4) Die Seminarlehrgänge und Ortslehrgänge umfassen Unterricht, Übungen, schriftliche Arbeiten und Referate der Teilnehmer. Die Anwärter haben sich in Diskussionen und freier Rede zu üben.

(5) § 12 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.“

4. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) Die fachwissenschaftlichen Lehrgänge erstrecken sich auf folgende Studienfächer:

A) Allgemeine Rechtsfächer

1. Allgemeine Rechtskunde
2. Staatslehre und Staatsrecht
3. Grundzüge des privaten Rechts (Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Handels- und Gesellschaftsrecht)
4. Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit.

B) Besonderes Verwaltungsrecht

1. Kommunalrecht
2. Öffentliches Dienstrecht
 - 2.1 Beamtenrecht
 - 2.2 Besoldungsrecht
 - 2.3 Grundzüge des Arbeits- und Tarifrechts
3. Planen und Bauen
 - 3.1 Öffentliches Baurecht
 - 3.2 Wasserrecht
4. Sozialrecht
 - 4.1 Sozialhilfe
 - 4.2 Jugendwohlfahrt
 - 4.3 Sozialversicherung
5. Sicherheits- und Polizeirecht mit Grundbegriffen des Strafrechts
6. Gewerberecht
7. Staatsangehörigkeits- und Personenstandsrecht

C) Verwaltungsbetriebslehre

1. Organisationslehre und Behördenorganisation mit Verwaltungstechnik
2. Elektronische Datenverarbeitung

D) Wirtschaft und Finanzen

1. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
2. Grundzüge der Finanzwissenschaft
3. Wirtschafts- und Haushaltsführung des Freistaates Bayern oder der Kommunen, Grundzüge des Verwaltungskostenrechts
4. Einführung in das staatliche und gemeindliche Steuerrecht

E) Allgemeine Fächer

1. Einführung in die Soziologie
2. Einführung in die Psychologie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Verwaltung

(2) Für die Anwärter der Staatsbauverwaltung entfallen die Ausbildungsfächer Absatz 1 Buchstabe B 4.1, 4.2, 7; an ihre Stelle treten folgende Ausbildungsfächer:

Besonderheiten des Haushalts- und Rechnungswesens der Bayer. Staatsbauverwaltung
Siedlungs- und Wohnungswesen
Grundzüge des Verdingungswesens
Liegenschaftsrecht

(3) Für die Anwärter der Bayer. Versicherungskammer werden die Ausbildungsfächer in Absatz 1 B 3.1 und 5 nur in den Grundzügen gelehrt. Die Ausbildungsfächer in Absatz 1 B 3.2, 4.1, 4.2, 6, 7 und D 3 entfallen. An ihre Stelle treten folgende Ausbildungsfächer:

Grundbegriffe der Versicherungswirtschaft und Versicherungsbetriebslehre
Versicherungsrecht einschließlich des Rechts der öffentlich-rechtlichen Versicherung
Satzungsrechtliche Bestimmungen, Allgemeine Versicherungsbedingungen und Tarife der von der Versicherungskammer verwalteten Anstalten
Kaufmännische Buchführung.“

5. An § 19 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Dienstanfänger des gehobenen Dienstes haben einen Ortslehrgang mit wöchentlich sechs Unterrichtsstunden zu besuchen.“

6. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Lehrstoff im gehobenen Dienst

(1) Der Lehrstoff hat sich an dem der Fachoberschulen, Ausbildungsrichtung Wirtschaft, zu orientieren.

(2) Der Lehrstoff erstreckt sich insbesondere auf folgende Fächer:

1. Aufsatz
2. Dienstlicher Schriftverkehr (Stil und Darstellung, Protokollführung)
3. Organisationslehre und Behördenorganisation
4. Verwaltungstechnik
5. Grundzüge der allgemeinen Rechtskunde
6. Geschichte und Sozialkunde
7. Wirtschaftskunde
8. Überblick über die öffentliche Wirtschafts- und Haushaltsführung
9. Grundbegriffe der kaufmännischen und kame-ralistischen Buchführung.

(3) Die Ortslehrgänge umfassen Unterricht, Übungen, schriftliche Arbeiten und Referate der Teilnehmer. Die Dienstanfänger haben sich in Diskussion und freier Rede zu üben.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1971 in Kraft, § 1 Nrn. 6 und 7 am 1. September 1972. Sie gilt für die Anwärter, die am 1. September 1971 oder später den fachwissenschaftlichen Lehrgang beginnen. Die übrigen am 31. August 1971 im Vorbereitungsdienst stehenden Anwärter des gehobenen Dienstes werden nach den bisherigen Vorschriften ausgebildet.

München, den 24. August 1971

Bayerisches Staatsministerium des Innern

I. V. Kiesl, Staatssekretär

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium**für Wirtschaft und Verkehr**

Jaumann, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

I. V. Nüssel, Staatssekretär

Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Realschulen in Bayern

Vom 24. August 1971

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 252), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Realschulen in Bayern vom 22. Mai 1968 (GVBl. S. 189) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden ersetzt:

„§ 19 Besondere Beurteilungsbogen“ durch „§ 19 Schullaufbahnberatung“,

„§ 24 Prüfungsausschuß“ durch „§ 24 Prüfungsausschuß, Festsetzung der Jahresfortgangsnoten“,

„§ 27 Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten“ durch „§ 27 Bewertung der Prüfungsleistungen, Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten“,

„§ 28 Zeugnis“ durch „§ 28 Abschlußzeugnis, Wiederholung der Abschlußprüfung“.

2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Bildungsweg der Realschule schließt in der Regel nach insgesamt 10 Schuljahren ab. Die Schüler erreichen mit dem Ziel der Realschule einen zwischen dem qualifizierenden Abschluß der Hauptschule und der Hochschulreife liegenden Stand der Allgemeinbildung (Realschulabschluß).“

3. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 werden gestrichen.

4. a) § 6 Abs. 4 mit Abs. 10 werden wie folgt gefaßt:

„(4) Die Aufnahme in die 7. Klasse der Realschule setzt grundsätzlich voraus, daß

a) die Eignung des Schülers für den Bildungsweg der Realschule festgestellt ist,

- b) der Schüler die deutsche Sprache soweit beherrscht, daß er imstande ist, dem Unterricht zu folgen,
- c) der Schüler mindestens den erfolgreichen Besuch der 6. Klasse der Hauptschule oder den Besuch der 6. Klasse des Gymnasiums nachweisen kann,
- d) der Schüler bei Beginn des Schuljahres (1. August) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(5) Die Eignung für den Bildungsweg der Realschule ist festgestellt

- a) bei Schülern einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Hauptschule, wenn sie im Übertrittszeugnis der Hauptschule als geeignet für den Übertritt in die Realschule bezeichnet sind,
- b) bei Schülern eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums, wenn sie die Vorrückungserlaubnis in die 7. Klasse des Gymnasiums oder im Jahreszeugnis der 6. Klasse des Gymnasiums in den Fächern Deutsch und Mathematik mindestens die Note „ausreichend“ nachweisen.

(6) Für Schüler, die nicht unter Absatz 5 fallen, führt die Realschule zum Zwecke der Feststellung der Eignung einen Probeunterricht bis zu 3 Tagen durch. In der Regel nimmt der Schüler am Probeunterricht der Schule teil, in die er eintreten will. Für die Durchführung des Probeunterrichts beruft der Direktor der Realschule einen Aufnahmeausschuß, dem Lehrer der Realschule und in der Regel Lehrer der Hauptschule angehören. Vorsitzender des Aufnahmeausschusses ist der Direktor der Realschule. Der Aufnahmeausschuß entscheidet über die probeweise Aufnahme des Schülers.

(7) Schüler, die bei Schuljahresbeginn das in Absatz 4 Buchst. d) festgelegte Lebensjahr vollendet haben, können aufgenommen werden, wenn besondere Verhältnisse den verspäteten Eintritt rechtfertigen; hierüber entscheidet der Lehrerrat.

(8) Wurde einem Schüler des Gymnasiums das Wiederholen nach § 21 Abs. 2 der Schulordnung für die Gymnasien versagt, so kann er in die gleiche oder nächsthöhere Klasse der Realschule nur aufgenommen werden, wenn nach dem Gutachten des Gymnasiums die Ursache des Mißerfolgs nicht in mangelhafter Begabung oder schuldhaftem Verhalten des Schülers gelegen ist. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Lehrerrat. Entsprechendes gilt für einen Schüler der Handels- und Wirtschaftsschule.

(9) Die endgültige Aufnahme ist abhängig von dem Bestehen der Probezeit, die längstens ein Jahr dauert. Die Entscheidung trifft der Lehrerrat.

Beim Übertritt von einem öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasium entfällt die Probezeit, wenn der übertretende Schüler am Gymnasium die Vorrückungserlaubnis für die nächsthöhere Klasse erhalten hat. Dies trifft nicht zu für Schüler, die im Gymnasium auf Probe vorgerückt sind.

(10) Die Aufnahme in eine höhere Klasse setzt grundsätzlich das Bestehen einer Aufnahmeprüfung voraus. Die Bestimmungen der Absätze 4, 7, 8 und 9 werden sinngemäß angewendet. Bei Aufnahme in die 10. Klasse darf die Probezeit nicht länger als ein halbes Jahr dauern.

Die Aufnahmeprüfung entfällt bei Schülern öffentlicher oder staatlich anerkannter Gymnasien, Handels- und Wirtschaftsschulen, zweijähriger Berufsfachschulen (Zug A) sowie von Berufsaufbauschulen nach Vollendung des Vollzeitschuljahres, wenn an diesen Schulen

- a) die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Klasse erteilt worden ist oder
- b) das Vorrücken zwar versagt worden ist, die Beurteilung des Schülers in der zurückgelegten Klasse in Vorrückungsfächern, die auch in der entsprechenden Klasse der Realschule unterrichtet werden, aber nicht mehr als einmal „mangelhaft“ ist und die bisherige Schule in einem Gutachten die Eignung für den Besuch der Realschule bestätigt.

Schüler, die ohne Aufnahmeprüfung aufgenommen werden, haben in den Kern- und Wahlpflichtfächern, die nur der Realschule eigen sind oder bei ihr ein höheres Lehrziel haben, binnen angemessener Frist durch die Teilnahme an Schulaufgaben nachzuweisen, daß sie dem Unterricht folgen können.

Für den Übertritt von Schülern der Hauptschule in eine höhere Klasse der Realschule gelten die vom Staatsministerium hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen.“

- b) In § 6 Abs. 11 wird nach „Schüler der Realschule“ eingefügt „oder der Handels- und Wirtschaftsschule“.

5. In § 9 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „7“ ersetzt durch die Zahl „10“.

6. § 14 Abs. 1 letzter Satz wird gestrichen.

7. § 14 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Ein freiwilliges Ausscheiden während des Schuljahres kann nur bei Vorliegen zwingender Gründe zugelassen werden.“

8. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Befreiung von den Leibesübungen sowie von Kurzschrift, Maschinenschreiben, Kunsterziehung, Werkerziehung und Techn. Zeichnen wird auf Grund eines amts- oder schulärztlichen Zeugnisses vom Direktor der Schule ausgesprochen.“

9. In § 16 Abs. 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

10. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gesuche um Beurlaubung sind bei der Schule rechtzeitig einzureichen. Zuständig für die Entscheidung ist

- a) bei Erholungsurlaub und Beurlaubungen bis zu zwei Schultagen der Klableiter, bei dessen Verhinderung der Direktor;
- b) bei Beurlaubungen für drei bis 14 Schultage der Direktor;
- c) in sonstigen Fällen der Ministerialbeauftragte.“

11. § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Wochenende, die Feiertage und die Ferien werden von häuslichen Aufgaben freigehalten. Über Spiel- und Sportnachmittage dürfen nur kurze mündliche Aufgaben gestellt werden. Nachmittage vor unterrichtsfreien Samstagen stehen zur Anfertigung von Hausaufgaben im üblichen Rahmen zur Verfügung.“

12. § 18 Abs. 3 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Über die in den Kern- und Wahlpflichtfächern erzielten Fortschritte sowie über Betragen und Fleiß erhalten die Schüler ein Zwischen- und ein Jahreszeugnis. Die Teilnahme am Unterricht in

- den Wahlfächern wird im Jahreszeugnis durch eine den erzielten Fortschritt kennzeichnende Bemerkung bestätigt.“
13. In § 18 Abs. 4 entfällt der Klammerausdruck „(vgl. § 28 Abs. 3)“.
14. § 19 erhält folgende Fassung:
 „§ 19
 Schullaufbahnberatung
 Die Schule führt über den Schüler einen Bogen zur Schullaufbahnberatung.“
15. § 20 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
 „Die Entscheidung über das Vorrücken und über die Zubilligung des Notenausgleichs wird an Schulen mit mehr als 8 Klassen in der Klassenbesprechung getroffen; an Schulen mit bis zu 8 Klassen und in Zweifelsfällen entscheidet der Lehrerrat.“
16. § 20 Abs. 2 Buchst. c) erhält folgende Fassung:
 „c) in Wahlpflichtfächergruppe III wahlweise Kunsterziehung oder Werkerziehung oder Musik oder Sozialarbeit oder Leibeserziehung oder Technisches Zeichnen“.
 Im letzten Satz des § 20 Abs. 2 wird nach dem Wort „Stundentafel“ eingefügt „oder sonstige Bestimmungen“.
17. § 20 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann ein Schüler eine Klasse freiwillig wiederholen oder — spätestens im Anschluß an die Aushändigung des Zwischenzeugnisses — in die vorige Klasse zurücktreten.“
18. In § 21 Abs. 2 Buchst. c) wird „§ 6 Abs. 5“ ersetzt durch „§ 6 Abs. 4 Buchst. d)“.
19. In § 23 Abs. 3 wird das Wort „Ministerialbeauftragten“ ersetzt durch das Wort „Ministerialkommissärs“.
20. § 24 erhält folgende Fassung:
 „§ 24
 Prüfungsausschuß, Festsetzung der Jahresfortgangsnoten
 Die Abschlußprüfung wird vor einem Ausschuß unter dem Vorsitz eines Ministerialkommissärs abgelegt. Der Prüfungsausschuß setzt auch die Jahresfortgangsnoten fest.“
21. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die schriftliche Prüfung findet gegen Ende des 10. Schuljahres statt. Ihr haben sich alle Prüflinge zu unterziehen.“
22. § 25 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) An der mündlichen Prüfung haben die Prüflinge der Abschlußklasse teilzunehmen, bei denen dies wegen der Unterschiede zwischen den Noten des Jahresfortgangs und denjenigen der schriftlichen bzw. praktischen Prüfung erforderlich ist. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß. Der Ministerialkommissär ist ermächtigt, auch in anderen Fällen Schüler in die mündliche Prüfung zu verweisen.
 Schüler können sich in einem Prüfungsfach auf ihren Antrag auch freiwillig der mündlichen Prüfung unterziehen, wenn sich die Noten der Prüfungsleistung und des Jahresfortgangs um eine Notenstufe unterscheiden und sich der Prüfungsausschuß dafür entscheidet, daß die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre.“
23. § 27 erhält folgende Fassung:
 „§ 27
 Bewertung der Prüfungsleistungen, Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten
 (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die Notenstufen des § 18 Abs. 1.
 (2) Der Prüfungsausschuß entscheidet nach der schriftlichen und praktischen Prüfung,
 a) ob der Prüfling nach dem Ergebnis der schriftlichen und praktischen Prüfung die Abschlußprüfung bestanden hat, ohne an der mündlichen Prüfung teilnehmen zu müssen,
 b) ob und in welchen Fächern der Prüfling sich der mündlichen Prüfung zu unterziehen hat,
 c) ob der Prüfling sich gem. § 25 Abs. 4 Satz 4 einer mündlichen Prüfung freiwillig unterziehen kann.“
 (3) In den Fächern, die Gegenstand der Abschlußprüfung sind, werden die Noten des Abschlußzeugnisses (Gesamtnoten) aus den Jahresfortgangsnoten und den Prüfungsnoten ermittelt; in den übrigen Fächern gelten die Jahresfortgangsnoten als Gesamtnoten.
 (4) Das Abschlußzeugnis ist zu versagen
 a) Prüflingen, die in einem Vorrückungs- oder Prüfungsfach die Gesamtnote 6 erhalten haben, sofern nicht Notenausgleich vorliegt;
 b) Prüflingen, die in zwei Vorrückungs- oder Prüfungsfächern die Gesamtnote 5 erhalten haben, sofern nicht Notenausgleich vorliegt;
 c) Prüflingen mit Gesamtnote 6 im Deutschen.
 (5) Die Vorrückungsbestimmungen (§ 20) finden bei der Abschlußprüfung keine Anwendung.“
24. § 28 erhält die Überschrift „Abschlußzeugnis, Wiederholung der Abschlußprüfung“.
25. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Wer die Abschlußprüfung ablegen will, ohne Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule zu sein (Privatschüler), muß sich dieser an einer vom Ministerialbeauftragten hierfür bestimmten Schule unterziehen. Über die Zulassung entscheidet der Direktor der Schule.“
26. § 40 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Bei Schulversäumnissen aller Art sollen die Erziehungsberechtigten dafür sorgen, daß der Schüler den versäumten Lehrstoff baldigst nachholt.“
27. In § 41 Abs. 1 werden die Worte „Masern“ und „Keuchhusten“ gestrichen.
28. § 42 erhält folgende Fassung:
 „§ 42
 Schülerunfallversicherung
 Alle Schüler sind während des Besuchs der Realschule kraft Gesetzes gegen Unfälle versichert.“
29. § 46 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Bei schulischen Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, kann ferner beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden; vor Erhebung einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage muß Widerspruch bei der Schule eingelegt werden. Das Verfahren richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1971 in Kraft.

München, den 24. August 1971

**Bayerisches Staatsministerium
 für Unterricht und Kultus**
 Prof. Hans Maier, Staatsminister

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Münchener Zeitungs-Verlag, 8 München 2, Pressehaus Bayerstraße. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich, voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A halbjährlich DM 8,—. Einzelpreis bis 8 Seiten 45 Pf. je weitere 4 Seiten 15 Pf. + Porto. Einzelnummern durch den Münchener Zeitungsverlag. Vertrieb: Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt, 8 München 2, Postfach 20 06 26. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).